
beschäftigungspakt^{tirol}
und ausgewählte arbeitsmarkt- und
beschäftigungspolitische Maßnahmen
des Landes Tirol

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: September 2016 - Jänner 2017

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: BE-0223/14, 22.5.2017

Titelbild: Logo Beschäftigungspakt Tirol - amg-tirol

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|--|
| AMFG | Arbeitsmarktförderungsgesetz |
| amg-tirol | Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbH |
| AMS | Arbeitsmarktservice |
| BPT | Beschäftigungspakt Tirol |
| BGBI. Nr. | Bundesgesetzblatt Nummer |
| EBS | Europäische Beschäftigungsstrategie |
| ESC | Europäische Sozialcharta |
| ESF | Europäischer Sozialfonds |
| ESI | Europäischer Struktur- und Investitionsfonds |
| ff. | (die) folgenden (Seiten) |
| LGBl. Nr. | Landesgesetzblatt Nummer |
| LRH | Landesrechnungshof |
| RA | Rechnungsabschluss |
| SMS | Sozialministeriumservice |
| VA | Voranschlag |
| Z. | Ziffer |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Einleitung | 1 |
| 2. | Rahmenbedingungen | 3 |
| 2.1. | Kompetenzen - Arbeitsmarktpolitik | 3 |
| 2.2. | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 3. | Der „Beschäftigungspakt Tirol“ | 7 |
| 3.1. | Vorgeschichte | 7 |
| 3.2. | Organisation | 9 |
| 3.3. | Strategie und Zielsetzung des Beschäftigungspakt Tirol | 18 |
| 3.4. | Arbeitsprogramm und Arbeitsgruppen | 20 |
| 3.5. | Aktivitäten und Maßnahmen | 27 |
| 3.6. | Mittelbereitstellung | 30 |
| 3.7. | Zuständigkeiten im Amt der Tiroler Landesregierung | 33 |
| 3.8. | Zusammenfassende Bewertung | 34 |
| 4. | Die Konzeption von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen des Landes Tirol im Rahmen des „Beschäftigungspaktes Tirol“ | 37 |
| 4.1. | Förderstrategie | 38 |
| 4.2. | Förderrichtlinie | 39 |
| 4.3. | Fördermaßnahmen und Mittelbereitstellung | 41 |
| 4.4. | Überblick über die arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen des Landes Tirol im Rahmen des „Beschäftigungspaktes Tirol“ | 46 |
| 4.5. | Controlling und Evaluierung | 62 |
| 5. | Schlussbemerkungen | 66 |

Stellungnahme der Regierung

Stellungnahme der amg-tirol

Bericht über den „Beschäftigungspakt Tirol“ und ausgewählte arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen des Landes Tirol

1. Einleitung

| | |
|--|---|
| Initiativprüfung | Der Landesrechnungshof (LRH) nahm in seinen Prüfplan für das Jahr 2016 die Prüfung des „Beschäftigungspaktes Tirol und ausgewählte arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen des Landes Tirol“ auf. |
| Prüfungszuständigkeit | Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründet sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 (TLO 1989) ¹ i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz ² . |
| Prüfungsauftrag | Der Direktor des LRH ordnete mit Prüfungsauftrag vom 26.9.2016 die Prüfung an. Zwei Prüferinnen des LRH nahmen in der Zeit von September 2016 bis Jänner 2017 die Einschau in der Abteilung Gesellschaft und Arbeit sowie in der Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbH (amg-tirol) vor. |
| Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung | Die Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung für die Arbeitsmarkt- und Arbeitnehmerförderung sowie für die Beteiligung des Landes an der amg-tirol lag im Prüfungszeitraum - gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung ³ - bei Landesrat Mag. Johannes Tratter. Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf war im Prüfungszeitraum für die Wirtschaftsförderung (mit Ausnahme der Förderung des Tourismus) zuständig. |

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2015

² Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz); LGB. Nr. 18/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 20/2013

³ Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 16/2017

Einleitung

| | |
|--|---|
| Zuständigkeit im Amt der Tiroler Landesregierung | Die Zuständigkeit im Amt der Tiroler Landesregierung lag im Prüfungszeitraum - gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ⁴ - bei der Abteilung Wirtschaft und Arbeit (Koordination von Wirtschafts- und Arbeitsmarktfragen, Wirtschafts- und Arbeitsmarktangelegenheiten, Angelegenheiten der amg-tirol) sowie deren Sachgebiet Arbeitsmarktförderung (Arbeitnehmer- und Arbeitsmarktförderung). |
| Hinweis | <p>Die Tiroler Landesregierung änderte mit Wirksamkeit vom 1.10.2016 die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung und richtete die neue Abteilung Gesellschaft und Arbeit ein. Dabei wurden im Wesentlichen die Agenden der Abteilung JUFF und des bisherigen Sachgebietes Arbeitsmarktförderung zusammengeführt. Die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der amg-tirol wechselte von der nunmehrigen Abteilung Wirtschaft (bis zum 30.9.2016 Abteilung Wirtschaft und Arbeit) ebenfalls zur Abteilung Gesellschaft und Arbeit.</p> <p>Der LRH verwendete in seinem Bericht die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Bezeichnung der Organisationseinheiten.</p> |
| Prüfungsumfang | Die Prüfung wurde als „Allgemeine Prüfung“ ausgelegt. Die Schwerpunkte lagen bei der Analyse der Organisation und der operativen Tätigkeit des „Beschäftigungspaktes Tirol“ (BPT) sowie bei der Nachvollziehbarkeit von Konzeption und Abwicklung arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Maßnahmen des Landes Tirol im Rahmen des BPT. |
| Prüfungszeitraum | Die Gebarungsprüfung basierte aus prüfungsökonomischen Gründen auf Stichproben. Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2013 bis 2015. |
| Unterlagen | Die Abteilung Gesellschaft und Arbeit und die amg-tirol stellten den Prüferinnen die angeforderten prüfungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung. Zusätzliche Auskünfte und Informationen holte der LRH auch in der Abteilung Wirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung ein. Alle notwendigen Informationen und Auswertungen wurden zur Verfügung gestellt. |
| Abstimmung der Prüfungstätigkeit | Gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Landesrechnungshofgesetz hat der LRH zum Zweck der Vermeidung von Doppelprüfungen seine Prüfungstätigkeit mit den Kontrolleinrichtungen abzustimmen, denen vergleichbare Prüfaufgaben obliegen. |

⁴ Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Oktober 2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 102/2016

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAWS)⁵ sowie die Europäische Kommission führten im Jahr 2014 Prüfungen durch. Prüfungsgegenstand waren die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchungsunterlagen sowie das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Rahmen der Koordinationstätigkeit des BPT in den Jahren 2012 und 2013.

Diese Prüfungsschwerpunkte berücksichtigte der LRH in seiner Prüfungsplanung, um eine effiziente Prüfungsdurchführung sicherzustellen.

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht verfasst.

2. Rahmenbedingungen

Arbeit nimmt im Leben der Menschen einen zentralen Stellenwert ein. Sie ist Basis für Wohlstand, Zufriedenheit, Integration und sozialen Frieden.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit stellt eine wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitische Herausforderung für die Politik auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene dar.

2.1. Kompetenzen - Arbeitsmarktpolitik

| | |
|---------------------------------------|--|
| europäische Ebene | Die wesentlichen Ziele zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gibt die Europäische Union (EU) vor. |
| „Europäische Beschäftigungsstrategie“ | Die „Europäische Beschäftigungsstrategie“ (EBS) wurde im Jahr 1997 eingeleitet, als die EU-Mitgliedsstaaten gemeinsame Ziele für ihre Beschäftigungspolitik erarbeiteten. Ihr Hauptziel ist die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen in der EU. Die EBS ist nunmehr Teil der „Wachstumsstrategie Europa 2020“ ⁶ und wird im Rahmen des „Europäischen Semesters“ ⁷ umgesetzt. |

⁵ bis Ende Jänner des Jahres 2009 lag die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

⁶ „Europa 2020“ ist die auf zehn Jahre angelegte Strategie der Europäischen Union für Wachstum und Beschäftigung. Sie wurde 2010 auf den Weg gebracht, um die Bedingungen für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu schaffen. Bis 2020 will die EU fünf vereinbarte Kernziele erreichen. Sie betreffen die Bereiche Beschäftigung, Forschung und Entwicklung, Klima/Energie, Bildung, soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung.

⁷ Das „Europäische Semester“ ist ein Instrument finanz- und wirtschaftspolitischer Koordinierung in der EU, das erstmals 2011 angewandt wurde. Zweck ist, dass die Mitgliedsstaaten sich in ihrer jährlichen Haushaltsplanung stärker mit der Kommission abstimmen, weil die Aufstellung der einzelnen nationalen Haushalte auch Auswirkungen auf die gesamte Union hat. Durch das „Europäische Semester“ werden die bisher getrennten Prozesse der haushaltspolitischen Überwachung unter dem Stabilitäts- und Wachstumspakt und der wirtschaftspolitischen Koordinierung unter der EU-Wachstumsstrategie „Europa 2020“ zeitlich angeglichen und aufeinander abgestimmt.

Rahmenbedingungen

| | |
|--|--|
| „Europäischer Sozialfonds“ | Das bedeutendste Finanzierungsinstrument zur Umsetzung der EBS ist der Europäische Sozialfonds (ESF). Er wurde im Jahr 1957 durch den „Vertrag von Rom“ errichtet und ist einer von fünf „Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ (ESI-Fonds) ⁸ . |
| EU-Strukturfondsperiode | Der ESF fördert Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, zur Erweiterung des Ausbildungsangebotes und für eine verbesserte Funktionsweise des Arbeitsmarktes. Eine Förderperiode dauert sieben Jahre. Die jeweils förderfähigen Kosten sind in den ESF-Förderprogrammen niedergeschrieben. Der Prüfungszeitraum fiel in die EU-Strukturfondsperioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020. |
| nationale Ebene | <p>In Österreich sind die Angelegenheiten der Arbeitsmarktpolitik Teil des Sozialversicherungswesens und fallen nach Art. 10 B-VG in die ausschließliche Kompetenz des Bundes. Im Auftrag des Bundes nimmt diese Agenden das Arbeitsmarktservice (AMS) wahr.</p> <p>Die Arbeitsmarktpolitik des Bundes orientiert sich im Wesentlichen an der EBS und dem ESF. Die Strategie zur Umsetzung wird - gemeinsam mit der Europäischen Kommission - im Rahmen von nationalen „Operationellen Programmen“ festgelegt.</p> |
| „Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2007 bis 2013“ | <p>Das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2007 bis 2013“ definierte die nachstehenden Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schwerpunkt 1: Anpassungsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen und Unternehmen,• Schwerpunkt 2: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,• Schwerpunkt 3a: Soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung,• Schwerpunkt 3b: Soziale Eingliederung von arbeitsmarktfernen Personen,• Schwerpunkt 4: Lebensbegleitendes Lernen,• Schwerpunkt 5: Territoriale Beschäftigungspakte und• Schwerpunkt 6: Technische Hilfe (Förderungsabwicklung). |

⁸ VO (EU) Nr. 1303/2013, ABI 2013 L 347/320; Neben dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zählen zu den ESIFonds der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie der Kohäsionsfonds für Investitionen im Bereich Verkehr und Umwelt in den weniger entwickelten Mitgliedsstaaten.

„Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014 bis 2020“

Die im laufenden „Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2014 bis 2020“ festgelegte nationale Strategie zur Verwendung der ESF-Mittel beinhaltet die nachstehenden fünf Prioritätsachsen (Schwerpunkte):

- Prioritätsachse 1: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Prioritätsachse 2: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Prioritätsachse 3: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen,
- Prioritätsachse 4: ESF-Förderung in der Übergangsregion Burgenland,
- Prioritätsachse 5: Technische Hilfe (Förderungsabwicklung).

Zuständigkeit -
Abwicklung

Die Zuständigkeit zur Abwicklung der Prioritätsachsen 1 und 3 liegt beim Bund, jene der Prioritätsachse 2 bei den Ländern. Die Prioritätsachse 4 bezieht sich auf das Burgenland. Die Prioritätsachse 5 wendet sich zur Unterstützung der Förderungsabwicklung an Bund und Länder gleichermaßen.

regionale Ebene

Ergänzende arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen setzt das Land Tirol - entweder eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen.

2.2. Rechtliche Grundlagen

„Europäische Sozialcharta“

In der Europäischen Sozialcharta (ESC) sind die sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte aller BürgerInnen Europas festgeschrieben. Sie wurde vom Europarat initiiert und trat - nach der Beschlussfassung am 18.10.1961 in Turin - am 26.2.1965 in Kraft.

Durch die Ratifizierung der ESC am 10.9.1969 (BGBl. Nr. 460/1969) verpflichtete sich Österreich, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um - insbesondere das Recht auf Arbeit, auf Berufsberatung und auf berufliche Ausbildung - verwirklichen zu können. Am 1.5.2011 ratifizierte Österreich die revidierte Fassung der ESC (BGBl. III Nr. 112/2011).

| | |
|---|--|
| EU-Verordnungen für ESI-Fonds | <p>Zu den wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die ESI-Fonds zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die „Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates“ und• die „Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“. |
| Arbeitsmarktförderungsgesetz des Bundes | <p>Die Umsetzung der ESC führte im Jahr 1968 auf Bundesebene zur Verabschiedung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG)⁹. Gemäß § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und zur optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beizutragen.</p> |
| Art. 15a B-VG Vereinbarung | <p>Ziel der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Durchführung der operationellen Programme“ ist die effiziente und ordnungsgemäße Abwicklung des „Operationellen Programmes Beschäftigung Österreich“. Sie legt die Regeln für das Zusammenwirken von verschiedenen Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Länder fest und stellt somit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein effizientes und ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicher.</p> |
| Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz | <p>Im Land Tirol existiert ein Förderungsinstrumentarium für die ArbeitnehmerInnen seit dem Jahr 1982. Dieses stützte sich zunächst ausschließlich auf Beschlüsse der Tiroler Landesregierung. Die zunehmende Bedeutung der Arbeitnehmerförderung des Landes Tirol führte im Jahr 1991 zur Verabschiedung des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes.¹⁰</p> <p>Auf Grundlage des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes kann das Land Tirol die ArbeitnehmerInnen direkt (materiell) oder indirekt (durch die Unterstützung von Arbeitsmarktinitiativen und Bildungseinrichtungen) fördern.</p> |

⁹ Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968 betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2013.

¹⁰ Gesetz vom 20. November 1991 über die Förderung der Arbeitnehmer in Tirol (Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1992 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 191/2014.

3. Der „Beschäftigungspakt Tirol“

3.1. Vorgeschichte

| | |
|----------------------------------|--|
| Definition | <p>Der BPT ist eine auf jeweils fünf Jahre vertraglich vereinbarte regionale Partnerschaft zur Verknüpfung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik mit anderen Politikbereichen, um zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage in den Regionen beizutragen.¹¹</p> <p>Er resultiert aus der Zusammenführung des „Territorialen Beschäftigungspaktes Tirol 2000 bis 2004“ (TEP-Tirol) und des „Paktes für Arbeit und Wirtschaft Tirol“.</p> |
| Territoriale Beschäftigungspakte | <p>Ende des Jahres 1996 rief die Europäische Kommission zur Einreichung von Projekten im Rahmen des Programmes „Territorial Employment Pact“ (TEP) auf. Tirol kam diesem Aufruf im Jahr 1997 nach und erhielt in den Jahren 1997 bis 1999 für den „TEP Oberland/Außerfern“ eine finanzielle Unterstützung.</p> |
| TEP-Tirol 2000 bis 2004 | <p>Im Jahr 1999 wurde - im Rahmen des „Strukturfondsprogrammes Ziel 3 Österreich 2000 bis 2006“ - der regional erfolgreiche Ansatz auf die Landesebene übertragen und der „Territoriale Beschäftigungspakt - TEP-Tirol 2000 bis 2004“ gegründet.</p> |
| Schwerpunkte | <p>Neben den durch die EU vorgegebenen Zielen legte der „TEP-Tirol 2000 bis 2004“ seine Tätigkeit u.a. auf folgende Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none">• „Schaffung von tirolweiten Strukturen für benachteiligte Personen am Arbeitsmarkt nach dem Vorbild des Kooperationsmodelles Imst/Brennbichl und• Gestaltung einer familienfreundlichen Arbeitswelt, im Besonderen für die Zielgruppe Frauen, die den Wiedereinstieg ins Berufsleben anstreben. Diese Zielsetzung soll in Form von Pilotprojekten umgesetzt werden.“ |
| finanzielle Mittel | <p>Für den Aufbau von Territorialen Beschäftigungspakten stellten der Bund und die EU unter dem Schwerpunkt „Territoriale Beschäftigungspakte“ Fördermittel im Verhältnis 54 % (Bundesmittel) : 46 % (ESF-Mittel) für</p> <ul style="list-style-type: none">• Unterstützungs- und Vernetzungsstrukturen (Koordinationsstellen),• Studien, |

¹¹ Vgl. Kooperationsvereinbarung 2011 bis 2015 des BPT; [http://www.amg-tirol.at/content/besch%C3%A4ftigungspakt-tirol-0\[22/022017\]](http://www.amg-tirol.at/content/besch%C3%A4ftigungspakt-tirol-0[22/022017])

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Evaluierungen und• Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. |
| „Pakt für Arbeit und Wirtschaft“ | Der „Pakt für Arbeit und Wirtschaft Tirol“ wurde mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.8.1999 (Beschluss des Tiroler Landtages vom 6.10.1999) gegründet und war bis zum Ende des Jahres 2002 ausgelegt. Mit Beschluss vom 12.11.2002 verlängerte die Tiroler Landesregierung die Laufzeit bis zum 31.12.2005. Partner des „Paktes für Arbeit und Wirtschaft“ waren das Land Tirol, die Sozialpartner (Arbeiterkammer Tirol, Landwirtschaftskammer Tirol, Österreichischer Gewerkschaftsbund - Landesorganisation Tirol, Wirtschaftskammer Tirol), das AMS Tirol, der Landesschulrat für Tirol, die Stadt Innsbruck und der Tiroler Gemeindeverband. Ziel des Paktes war, die Beschäftigungslage für Männer und Frauen in Tirol nachhaltig zu verbessern. |
| Neustrukturierung der Tiroler Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik | Am 23.3.2004 beschloss die Tiroler Landesregierung das „Positionspapier zur neuen Struktur der Tiroler Wirtschaftsförderungs- und Arbeitsmarktförderungspolitik“. Als Maßnahmen waren u.a. <ul style="list-style-type: none">• die Gründung des BPT durch die Zusammenführung des TEP-Tirol und des „Paktes für Arbeit und Wirtschaft Tirol“ und• die Gründung der Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbH verankert. In Umsetzung des Regierungsbeschlusses fassten die Generalversammlung der amg-tirol am 14.7.2005, die Tiroler Landesregierung am 15.8.2005 und der Tiroler Arbeitsmarktbeirat am 12.9.2005 den Beschluss zur Gründung des BPT. |
| Genehmigung Pakt-Antrag | Mit der Genehmigung des Pakt-Antrages (Antrag auf Fördermittel des ESF und für Unterstützungs- und Vernetzungsstrukturen, Studien, Evaluierungen und Öffentlichkeitsarbeit) für die Jahre 2005 und 2006 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) ¹² mit Wirksamkeit vom 1.7.2005 war die Gründung des BPT vollzogen. |
| Stellungnahme der Regierung | <i>Der Landesrechnungshof führt aus, dass mit der Genehmigung des Pakt-Antrages durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Wirksamkeit vom 1.7.2005 die Gründung des BPT vollzogen war.</i> |

¹² ab Februar 2009 lag die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Aus Sicht des Landes wurde mit der Genehmigung des ESF-Pakt-Antrages nicht die Gründung des Paktes vollzogen, da dieser aus bereits bestehenden Strukturen hervorgegangen ist, sondern es wurde die Finanzierung durch ESF- und Bundesmittel genehmigt.

3.2. Organisation

Kooperationsvereinbarung

Ihren Willen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit bekundeten die 13 Paktpartner im September 2005 (rückwirkend mit 1.7.2005 für den Zeitraum bis 2010) durch den Abschluss einer dementsprechenden Kooperationsvereinbarung. Die Vereinbarung wurde im Jänner 2011 für den Zeitraum 2011 bis 2015 und zuletzt im Oktober 2015 für die Jahre 2016 bis 2020 fortgeschrieben.

Der BPT ist wie folgt organisiert:

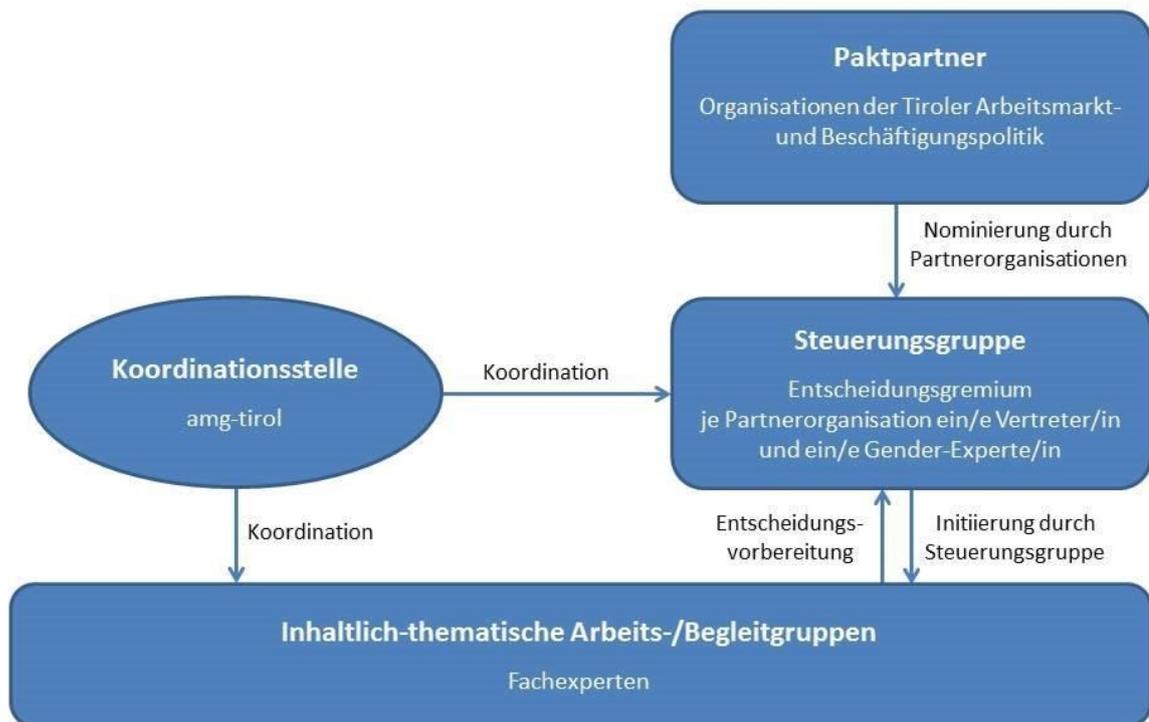


Bild 1: Organisation des BPT

Eine Darstellung der Organe des BPT und deren Aufgaben erfolgt in den anschließenden Abschnitten. Zudem sind die Strategie und Zielsetzung, das Arbeitsprogramm, die Aktivitäten und Maßnahmen, die Mittelbereitstellung sowie die Zuständigkeiten im Amt der Tiroler Landesregierung erläutert.

3.2.1. Paktpartner

Der BPT versteht sich als „Koordinationsplattform von Organisationen der Tiroler Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Er ist ein ExpertInnenngremium, das neben der Maßnahmenabstimmung, dem gegenseitigen Informationsaustausch und Wissensfluss vor allem innovative Themen in arbeits- und beschäftigungspolitischen Fragen aufnimmt und eine Vordenkerrolle einnimmt“.¹³

Mitglieder

Im Rahmen des BPT arbeiten 13 Paktpartner zusammen:

- Land Tirol,
- Arbeitsmarktservice Tirol,
- Sozialministeriumservice - Landesstelle Tirol¹⁴,
- Arbeiterkammer Tirol,
- Wirtschaftskammer Tirol,
- Landwirtschaftskammer Tirol,
- Landarbeiterkammer Tirol,
- Österreichischer Gewerkschaftsbund - Landesorganisation Tirol,
- Industriellenvereinigung Tirol,
- Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Tirol,
- Tiroler Gemeindeverband,
- Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbH und das
- Tiroler Bildungsinstitut Grillhof.

Berücksichtigung einer Interessensvielfalt

Der LRH stellt fest, dass durch diese Zusammensetzung unterschiedlichste gesellschaftliche Gruppen vertreten sind. Dadurch kann in dieser Kooperation eine breite Vielfalt an arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Interessen im BPT Berücksichtigung finden. Dies bildet eine wichtige Grundlage für den BPT als ExpertInnenngremium.

¹³ Beschäftigungspakt Tirol - Arbeitsprogramm 2015: S. 7

¹⁴ bis 31.5.2014 „Bundessozialamt - Landesstelle Tirol“

| | |
|-----------|--|
| Bewertung | <p>Der BPT soll eine Abstimmung der operativen Umsetzung von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen ermöglichen. Dies soll zur Vermeidung folgender Probleme des Förderwesens beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zersplitterung und Intransparenz des Förderwesens durch institutionelle Vielfalt und Unüberschaubarkeit der Förderlandschaft,• mangelnde Abstimmung von Förderzielen, Förderschwerpunkten und Einzelfördermaßnahmen innerhalb und zwischen den Fördergebern sowie• fehlender Gesamtüberblick über die für einen Aufgabenbereich, für ein Projekt oder an FördernehmerInnen insgesamt gewährten öffentlichen Mitteln. |
|-----------|--|

3.2.2. Steuerungsgruppe

| | |
|----------|---|
| Aufgaben | <p>Die Steuerungsgruppe ist das Entscheidungsgremium des BPT. In regelmäßigen Treffen nimmt sie strategische und inhaltliche Entscheidungen und Abstimmungen in Bezug auf die Aktivitäten und Maßnahmen vor. Darüber hinaus beschließt die Steuerungsgruppe jährlich das Arbeitsprogramm des BPT.</p> |
|----------|---|

| | |
|---------------------------------|---|
| Mitglieder der Steuerungsgruppe | <p>Die Steuerungsgruppe setzt sich aus VertreterInnen aller 13 Paktpartner zusammen. Als Gender-Expertin ist eine Vertreterin des Fachbereiches Frauen und Gleichstellung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit mit Sitz und Stimme vertreten. Im Bedarfsfall werden zu einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten ExpertInnen - vor allem aus angrenzenden Politikbereichen - eingebunden.</p> |
|---------------------------------|---|

| | |
|------------------|--|
| Geschäftsordnung | <p>Die Arbeitsweise der Steuerungsgruppe regelt eine Geschäftsordnung.</p> |
|------------------|--|

3.2.3. Koordinationsstelle

| | |
|--|--|
| | <p>Zur Unterstützung der Steuerungsgruppe sowie zur Betreuung der Paktpartner ist eine Koordinationsstelle eingerichtet.</p> |
|--|--|

| | |
|----------------------------------|--|
| Aufgaben der Koordinationsstelle | <p>Die Koordinationsstelle soll eine funktionierende Zusammenarbeit der Paktpartner im Rahmen des BPT sicherstellen. Im Einzelnen übernimmt die Koordinationsstelle insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Koordination der Steuerungsgruppe sowie der von der Steuerungsgruppe initiierten Arbeitsgruppen, |
|----------------------------------|--|

- Vernetzung der Paktpartner mit/von Systempartnerorganisationen, Trägerorganisationen und weiteren einschlägig tätigen Institutionen,
- Koordination der (Weiter)Entwicklung und Adaptierung des Arbeitsprogrammes,
- Entwicklungs- und Umsetzungscoordination aller von der Steuerungsgruppe des BPT beschlossenen Strategien, Aktivitäten, Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkte und damit verbundenen Recherchen/Projektbesuche und
- Vertretung des BPT nach außen.

Die Geschäfte der Koordinationsstelle werden durch die amg-tirol wahrgenommen.

Die Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbH

Anteilsverhältnisse
der amg-tirol

Die amg-tirol ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die vom Land Tirol (55,6 %), der Arbeiterkammer Tirol (33,3 %) sowie der Wirtschaftskammer Tirol (11,1 %) getragen wird und eng mit dem AMS Tirol kooperiert. Die Geschäftsführung obliegt Frau Dr.ⁱⁿ Maria Steibl.

Gesellschaftszweck

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag vom 29.10.2004 bezweckt die amg-tirol die Schaffung

- „einer operativen Einrichtung der Träger der Tiroler Arbeitsmarktförderungspolitik,
- einer zentralen Anlaufstelle für die Einrichtung und die Initiativen am Tiroler Arbeitsmarkt,
- einer Plattform der Träger der Tiroler Arbeitsmarktförderungspolitik,
- von Synergieeffekten auf dem Tiroler Arbeitsmarkt und
- die Vernetzung der arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Aktivitäten in Tirol.

Die Gesellschaft strebt dabei die Zusammenarbeit mit allen weiteren Trägern der Arbeitsmarktförderungspolitik an.“

Die amg-tirol sieht sich als „Bindeglied zwischen Arbeit und Wirtschaft. Sie ist Koordinations-, Kontakt- und Anlaufstelle für alle Einrichtungen am Tiroler Arbeitsmarkt und übernimmt die operative Abwicklung von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Initiativen.“

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Beauftragung der amg-tirol mit den Aufgaben der Koordinationsstelle des BPT im Einklang mit dem Unternehmenszweck der Gesellschaft steht. Dies ermöglicht es, die arbeitsmarktpolitische „Drehscheibe“ amg-tirol zu nutzen (Vermeidung einer doppelten Geschäftsstellenstruktur, Nutzung des vorhandenen Know-how und Netzwerks).

Werkverträge

Werkvertrag als rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Übernahme der Geschäfte der Koordinationsstelle bilden Werkverträge. Für den Prüfungszeitraum legte die amg-tirol dem LRH zwei Werkverträge vor.

Das Land Tirol schloss mit der amg-tirol am 16.7.2012 einen Werkvertrag für den Leistungszeitraum 2012 bis 2013 ab. Dieser enthält u.a. eine Leistungsbeschreibung, die Rahmenbedingungen der zu erbringenden Werkleistung sowie Regelungen für Gebarung, Werklohn, Berichterstattung, Kontrollrechte und Kündigungsrechte der Vertragsparteien.

Das BMASK stellte für die Koordinationstätigkeit im Leistungszeitraum 1.1.2014 bis 30.6.2014 weitere ESF-Fördermittel zur Verfügung. Daher schloss das Land Tirol am 21.10.2014 eine Zusatzvereinbarung zum Werkvertrag vom 16.7.2012 mit der amg-tirol für die von ihr zu erbringenden Koordinationsleistungen ab. Für die zweite Hälfte des Jahres 2014 bestand kein Werkvertrag. Die Generalversammlung der amg-tirol beschloss in ihrer Sitzung am 27.6.2014 die Fortsetzung der Koordinationstätigkeit durch die amg-tirol.

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 17.3.2015, dass der BPT weiter bestehen soll und die Leistungen der amg-tirol als Koordinationsstelle weiterhin notwendig sind. Das Land Tirol schloss daher mit der amg-tirol am 11.6.2015 einen weiteren Werkvertrag für den Leistungszeitraum 2015 ab. Dieser regelte Leistungsumfang, Erfüllungstermine, Werklohn sowie Zahlungsweise.

Ressourcen für die operative Geschäftstätigkeit

Die Koordinationsstelle verrechnete für die Abwicklung der operativen Geschäftstätigkeit im Prüfungszeitraum folgende Personal- und Sachkosten (Beträge in €):

| | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|----------------|----------------|---------------|
| Personalkosten | | | |
| Projektleitung | 29.530 | 23.983 | 16.347 |
| ProjektmitarbeiterInnen | 89.388 | 78.154 | 25.188 |
| Summe Personalkosten | 118.918 | 102.137 | 41.535 |
| Sachkosten | | | |
| Honorare/Werkverträge/freie Dienstverträge | 106.196 | 21.034 | 0 |
| Reisekosten | 5.016 | 682 | 1.109 |
| Weiterbildung | 385 | 0 | 0 |
| Miete und Betriebskosten | 5.319 | 4.209 | 1.812 |
| Bürobedarf | 1.572 | 1.017 | 0 |
| Telefon/Porto/Internet | 247 | 370 | 92 |
| Sonstiges | 300 | 990 | 1.409 |
| Summe Sachkosten | 119.035 | 28.301 | 4.422 |
| Gesamtkosten | 237.953 | 130.438 | 45.957 |

Tab. 1: Kosten der Koordinationsstelle von 2013 bis 2015

Die Ermittlung der zu verrechnenden Personal- und Sachkosten der Koordinationsstelle basiert entsprechend den ESF-Vorgaben auf einer Eckkostenrechnung. Dabei werden die Kosten für die tatsächlich erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.

Im Prüfungszeitraum weisen die Gesamtkosten eine Reduktion vom Jahr 2013 auf das Jahr 2015 in Höhe von 81 % auf. Dies ist auf das Ende der EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 und den neuen Vorgaben der EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 zurückzuführen. In der neuen Strukturfondsperiode war die Finanzierung von Ausgaben für Koordinationsaufgaben im Rahmen des BPT nicht mehr vorgesehen. Die mit der Koordinationsstelle verbundenen Kosten waren ab dem 1.7.2014 von den Paktpartnern zu finanzieren.

Personalkosten

Die Personalkosten der Koordinationsstelle umfassen die Arbeitsleistung von Projektleitung und ProjektmitarbeiterInnen. Diese Kosten sanken vom Jahr 2013 auf das Jahr 2015 um 65 %.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den verrechneten Arbeitsstunden für die Koordinationstätigkeit wider:

| | 2013 | 2014 | 2015 |
|----------------------------------|-------|-------|------|
| Stundeneinsatz Pakt-Koordination | 3.186 | 2.411 | 927 |
| Vollzeitäquivalente | 1,90 | 1,43 | 0,55 |

Tab. 2: Personalressourcen der amg-tirol im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Das verrechnete Stundenausmaß zeigt eine Reduktion vom Jahr 2013 auf das Jahr 2015 in Höhe von 71 %. Der durchschnittliche Stundensatz betrug im Prüfungszeitraum rund € 42.

Sachkosten

Die Sachkosten verzeichneten vom Jahr 2013 auf das Jahr 2015 eine Reduktion in Höhe von 96 %. Eine zentrale Kostengröße stellten Honorare, Werkverträge sowie freie Dienstverträge dar. Diese umfassten insbesondere die Kosten für die Durchführung von Studien durch Facheinrichtungen. Im Jahr 2015 wurden hierfür keine Finanzmittel aufgebracht.

Veränderung des Aufgabenportfolios

Die Aufgaben der Koordinationsstelle sahen ursprünglich sehr konkrete inhaltliche Arbeiten und Produktentwicklungen vor. Dazu zählten u.a. die Vorbereitung und Ausarbeitung von Fördermittelanträgen und deren Umsetzungs Koordination, die Durchführung von Ausschreibungen sowie die Mitwirkung bei der Entwicklungsarbeit von Themen des nationalen Beschäftigungspaktes.

Nach Ablauf der „EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013“ reduzierte sich das Aufgabenspektrum der Koordinationsstelle. Sie bietet seither den Paktpartnern eine Plattform für einen fachlichen Informationsaustausch.

keine Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Dem LRH ist bewusst, dass es für die Umsetzung von Strategien und die Erreichung von Zielen durch die Paktpartner weiterhin eine koordinierte und organisierte Zusammenarbeit erfordert. Er stellt jedoch fest, dass die Paktpartner bis zur Einschau keine Anpassung des Aufgabenportfolios - auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen - vornahmen.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt der Tiroler Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die Paktpartner das Selbstverständnis des „Beschäftigungspaktes Tirol“ auf Grund der veränderten Grundlagen reflektieren. Diese Überlegungen sollen im Rahmen der Strategie- und Zielformulierung ihren Ausdruck finden. In weiterer Folge lassen sich das für die Strategie- und Zielumsetzung erforderliche Aufgabenportfolio und der Leistungsumfang für die Koordinationstätigkeit ableiten.

- Stellungnahme der Regierung* *Zur Empfehlung darauf hinzuwirken, dass die Paktpartner das Selbstverständnis des BPT auf Basis der veränderten Grundlagen reflektieren, und dass die Überlegungen im Rahmen der Strategie- und Zielformulierung ihren Ausdruck finden sollen, darf Folgendes angemerkt werden: Der Landesrechnungshof hält positiv fest, dass die Berücksichtigung der Interessensvielfalt eine wichtige Grundlage für den BPT als ExpertInnengremium bildet, die Beauftragung der amg-tirol mit dem Gesellschaftszweck im Einklang steht und es auf diese Weise ermöglicht wird, die amg-tirol als Drehscheibe zu nutzen. Aufgrund der aufrechten Kooperationsvereinbarung und der darin festgelegten Strategie der abgestimmten Zusammenarbeit mit dem Ziel der bestmöglichen Reaktion auf arbeitsmarktpolitische Bedarfe, besteht aus Sicht der Landesverwaltung das Selbstverständnis des Paktes nach wie vor. Das Aufgabenportfolio ist den Paktpartnern bekannt, eine Anpassung erfolgt regelmäßig im Rahmen der jährlichen Arbeitsprogramme (zuletzt vom Februar 2017).*
- Stellungnahme der amg-tirol* *Die Anregung, die Paktpartner mögen das Selbstverständnis des Paktes auf Grund der Mitte 2014 weggefallenden ESF- und Bundesmittel neu reflektieren, wird aufgenommen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Strategie des Beschäftigungspaktes, in der Kooperationsvereinbarung festgeschrieben, durch das jährliche Arbeitsprogramm jeweils an die aktuellen Erfordernisse des Tiroler Arbeitsmarktes angepasst wird.*
- Replik** **Seit Ablauf der „EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013“ ist der BPT mit geänderten Rahmenbedingungen konfrontiert, woraus eine Reduktion des Aufgabenspektrums der Koordinationsstelle erfolgte. Dies belegen u.a. die von der amg-tirol für die Koordinationsstätigkeit des BPT eingebrachten Personalressourcen (Reduktion um 71 %). Die Aufgaben der Koordinationsstelle sahen ursprünglich sehr konkrete inhaltliche Arbeiten und Produktentwicklungen vor. Sie fungiert nunmehr als eine Plattform für einen fachlichen Informationsaustausch der Paktpartner. Diese neuen Gegebenheiten sollten nach Ansicht des LRH Anlass für eine Reflexion des Selbstverständnisses des BPT sein, um die arbeitsmarktpolitische Bedeutung des BPT auch in Zukunft sicherzustellen. Daraus lässt sich in Folge das für eine bestmögliche Unterstützung der Steuerungs- und Arbeitsgruppen erforderliche Aufgabenportfolio und der damit verbundene Leistungsumfang im Sinne einer effektiven Mittelverwendung für die Koordinationsstelle ableiten.**

Kostentragung

Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten für die Koordinationsstelle erfolgte von 1.1.2013 bis 30.6.2014 aus Mitteln des BMASK (54 %) sowie des ESF (46 %).

Die Ausgaben für die Koordinationstätigkeit vom 1.7.2014 bis 31.12.2014 finanzierte die amg-tirol mit Mitteln aus ihrer Gewinnrücklage (Beschluss der Generalversammlung der amg-tirol vom 27.6.2014). Die Gesellschaft finanzierte dadurch 42 % der Gesamtausgaben des Jahres 2014.

Regierungs-
beschluss

Die Arbeit der Koordinationsstelle ist für den Fortbestand des BPT und dessen Auseinandersetzung mit arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Themenstellungen von zentraler Bedeutung. Daher beschloss die Tiroler Landesregierung am 17.3.2015, u.a. für die Finanzierung von Koordinationsleistungen Mittel in Höhe von € 150.000 für das Jahr 2015 zur Verfügung zu stellen. Die tatsächlichen Kosten für die Koordinationsstelle betragen im Jahr 2015 rund € 46.000.

*Stellungnahme der
amg-tirol*

Die angeführten Mittel für Koordinationsleistungen in der Höhe von rund € 150.000,-- waren sowohl für die Koordination des Beschäftigungspaktes als auch für die inhaltliche und technische Unterstützung des Landes Tirol bei der Umsetzung des ESF 2014-2020 vorgesehen.

Hinweis

Für die Finanzierung der im Jahr 2016 erbrachten Leistungen als Koordinationsstelle stellten der Österreichische Gewerkschaftsbund - Landesorganisation Tirol, die Industriellenvereinigung Tirol, die Landarbeiterkammer Tirol, die Landwirtschaftskammer Tirol sowie der Österreichische Städtebund - Landesgruppe Tirol jeweils € 1.000 bereit. Den restlichen Finanzbedarf (€ 25.000) übernahm wiederum die amg-tirol.

Sind die Mittel der Gewinnrücklage aufgebraucht und erwirtschaftet die amg-tirol einen Abgang, so müssen die Gesellschafter (Land Tirol, Arbeiterkammer Tirol, Wirtschaftskammer Tirol) für den Fehlbetrag aufkommen.

Kostentragung

Der LRH stellt fest, dass sich nicht alle Paktpartner in einem angemessenen Verhältnis an den Ausgaben der Koordinationsstelle beteiligen.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt der Tiroler Landesregierung darauf hinzuwirken, die Kosten der Koordinationsstelle auf die Paktpartner aufzuteilen, da die Koordinationsleistungen von allen Paktpartnern in Anspruch genommen werden. Eine Kostenteilung würde ein Bekenntnis von allen Paktpartnern für die Notwendigkeit des Fortbestandes des „Beschäftigungspaktes Tirol“ darstellen. Die Regelung der Kostentragung soll im Rahmen der Kooperationsvereinbarung dokumentiert werden.

*Stellungnahme der
Regierung*

Zur Empfehlung, die Kosten der Koordinationsstelle auf die Paktpartner auszuteilen, darf angemerkt werden, dass im Pakt wiederholt eine Kostenbeteiligung der Paktpartner diskutiert wurde. Aus budgetären Gründen haben die Beteiligten jedoch keine Mitfinanzierungen zugesagt. Da die Arbeitsmarktförderung des Landes von der Bedeutung des Paktes für eine abgestimmte Arbeitsmarktpolitik überzeugt ist, wurde mittelfristig die Alleinfinanzierung übernommen. Eine Mitfinanzierung auf breiter Basis ist jedenfalls anzustreben und wird in den nächsten Paktsitzungen nochmals angesprochen.

3.3. Strategie und Zielsetzung des Beschäftigungspakt Tirol

Kooperations-
vereinbarung

Die Strategie und Zielsetzung des BPT ist in der Kooperationsvereinbarung geregelt und wurde von der Steuerungsgruppe vorgegeben.

Strategie

Als Strategie verfolgt der BPT „die koordinierte, strukturierte und konstruktive Zusammenarbeit aller Paktpartner in Angelegenheiten der Tiroler Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik.“

Ziel

Das Ziel des BPT ist die „flexible Reaktion auf Veränderungen am Arbeitsmarkt. Es wird dabei auf die spezifischen Erfordernisse der Tiroler Arbeitsmarktstruktur ebenso wie auf die topographischen Gegebenheiten Bedacht genommen. Aktivitäten und Maßnahmen des BPT werden in einem Arbeitsprogramm abgebildet.“

Strategie und Ziel -
Arbeitsprogramm

Weitere „strategische Überlegungen“ enthält das jährliche Arbeitsprogramm des BPT. Entsprechend diesem ist der BPT „strategisch auf die Maßnahmenbündelung und Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen ausgerichtet, um auf Veränderungen am Arbeitsmarkt flexibel zu reagieren und Beiträge zu leisten,

- die ArbeitnehmerInnen dabei unterstützen, den Wandel in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur zu bewältigen,
- die Arbeitslosigkeit bei besonders davon betroffenen Zielgruppen zu bekämpfen und zu verhindern,

- die Ausgrenzung benachteiligter Personen am Arbeitsmarkt zu verhindern bzw. ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern,
- die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt zu fördern sowie
- den Wissensaustausch von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen EntscheidungsträgerInnen zu verstärken.“

Kritik - unpräzise Strategie

Der LRH stellt kritisch fest, dass die in der Kooperationsvereinbarung dargestellte Strategie die grundsätzliche „Mission“ des BPT nicht ausdrückt. Ein Handlungsrahmen (strategisch und operativ) für den Leistungszeitraum der Kooperationsvereinbarung geht nicht hervor.

Strategie bedeutet, sich bewusst Klarheit über die Entwicklungsrichtung eines Projektes in Abhängigkeit von einer dynamischen Umgebung zu verschaffen. Mit dem daraus resultierenden Wissen kann aktiv auf die sich wandelnden Umweltbedingungen reagiert werden. Dabei handelt es sich um eine generelle Ausrichtung, welche die Paktpartner bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des BPT unterstützen soll, sodass das Zukunftspotenzial und die beschränkten Ressourcen (Zeit und Kapital) optimal genutzt werden können.¹⁵

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass die in der Kooperationsvereinbarung dargestellte Strategie die grundsätzliche „Mission“ des BPT nicht ausdrückt. Zu dieser Kritik wird angemerkt, dass die „Mission“ in der koordinierten und kooperativen Zusammenarbeit aller strategisch relevanten Partner besteht. Dies ist in der Kooperationsvereinbarung enthalten und wird im Arbeitsprogramm weiter ausformuliert. Die Kooperationsvereinbarung ist bewusst breit und knapp gehalten, um den großen Rahmen des Arbeitsfeldes und das gemeinsame Grundverständnis darzulegen.

Da der Pakt kein einzelnes Projekt darstellt, scheint die vom Landesrechnungshof angesprochene Definition einer Strategie nur eingeschränkt anwendbar zu sein, da sich diese auf die Projektebene bezieht und der BPT mehr ist als ein einzelnes Projekt.

Replik

Die allgemeingültigen Aussagen in der Kooperationsvereinbarung lassen einen Handlungsrahmen für die strategische und inhaltliche Ausrichtung des BPT nicht erkennen. Aus diesem Grund hält der LRH an seiner Kritik fest.

¹⁵ vgl. https://application.wiley-vch.de/books/sample/3527703659_kap.pdf [10/01/2017]

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt der Tiroler Landesregierung darauf hinzuwirken, für den „Beschäftigungspakt Tirol“ konkrete strategische Grundlagen zu entwickeln, welche Klarheit über die grundsätzliche Ausrichtung der angestrebten Ziele und Wirkungen gibt. Dies steigert die Legitimität und Bedeutung der Kooperation gegenüber der Öffentlichkeit.

*Stellungnahme der
Regierung*

Die Empfehlung darauf hinzuwirken, für den BPT konkrete strategische Grundlagen zu entwickeln, wird bei der nächsten Änderung des Arbeitsprogrammes näher reflektiert.

3.4. Arbeitsprogramm und Arbeitsgruppen

Arbeitsprogramm

Die Steuerungsgruppe legt die Arbeitsschwerpunkte des BPT im jährlichen Arbeitsprogramm fest. Sie kann zur Begleitung des BPT bei der Umsetzung seiner Aktivitäten die Einrichtung von Arbeitsgruppen beschließen.

Zusammensetzung
Arbeitsgruppen

Die jeweiligen Paktpartner nominieren eine/n FachexpertIn für die Arbeitsgruppen. Es können aber auch FachexpertInnen von Nicht-Paktpartnern (z.B. Landesschulrat für Tirol) in den Arbeitsgruppen vertreten sein.

Im Prüfungszeitraum waren die nachstehenden Arbeitsgruppen eingerichtet:



Bild 2: Arbeitsgruppen des BPT von 2013 bis 2015

| | |
|-----------------------------|--|
| Entwicklung von Projekten | Zur Umsetzung ihrer Ziele entwickeln die Arbeitsgruppen bedarfsorientiert Projekte, für die ESF-Mittel aus anderen Schwerpunkten/Prioritätsachsen genutzt werden können. Über den Fortschritt der Umsetzung wird die Steuerungsgruppe in ihren Sitzungen informiert. Die inhaltlichen Ergebnisse legen die Arbeitsgruppen der Steuerungsgruppe zur Abstimmung vor. |
| Koordination Arbeitsgruppen | Die Koordination der Arbeitsgruppen des BPT ist - mit Ausnahme der Arbeitsgruppe „Übergang Schule und Beruf“ - der amg-tirol übertragen. |
| Stellungnahme der Regierung | <i>Die Ansicht des Landesrechnungshofes, dass die Arbeitsgruppe „Übergang Schule und Beruf“ eine Arbeitsgruppe des BPT ist, bedarf insofern einer Korrektur, als dass diese Arbeitsgruppe aus dem Pakt herausgelöst wurde.</i> |
| Replik | Der LRH verweist auf seine Darstellungen zur Arbeitsgruppe „Übergang Schule und Beruf“, in welchen die Übertragung der Zuständigkeit für diese Arbeitsgruppe vom BPT zum SMS - Landesstelle Tirol erläutert ist. |
| Stellungnahme der amg-tirol | <i>Es wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeitsgruppen des Beschäftigungspaktes Tirol von der amg-tirol koordiniert wurden, ausgenommen die „Umsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung“, die das AMS Tirol koordinierte.</i> |

Arbeitsgruppe „Bildungs- und Berufsberatung“

Die Arbeitsgruppe „Bildungs- und Berufsberatung“ besteht seit dem 31.5.2010. Sie agiert im Sinne eines Fachbeirates als Entscheidungsvorbereitungsgremium für die Steuerungsgruppe.

| | |
|------|---|
| Ziel | <p>Ab dem Jahr 2014 war das vorrangige Ziel der Arbeitsgruppe die Umsetzung des von der Arbeitsgruppe erarbeiteten und von der Steuerungsgruppe beschlossenen „Kooperationskonzeptes zur Weiterentwicklung des Netzwerkes Bildungs- und Berufsberatung“. Dieses Ziel sollte durch</p> <ul style="list-style-type: none">• „die strategische Steuerung des erweiterten Netzwerkes www.bildungsberatung-tirol.at,• die Erhöhung der Angebotstransparenz,• die gemeinsame Sensibilisierung für die Bewerbung der Dienstleistung „Bildungs- und Berufsberatung“ sowie• die stetige Professionalisierung der Trägereinrichtungen erreicht werden“. |
|------|---|

Maßnahmen Basierend auf dem Kooperationskonzept wurde der Fördermittelantrag für das ESF-Netzwerkprojekt „Bildungsberatung Österreich - Netzwerk Tirol“ ausgearbeitet. Das ESF-Netzwerkprojekt soll in den Jahren 2015 bis 2017 umgesetzt werden.

Im Prüfungszeitraum erstellte die Arbeitsgruppe für die Tiroler Einrichtungen der Bildungs- und Berufsberatung und die Partnereinrichtungen des BPT ein Workshop- und Vernetzungsprogramm.

Arbeitsgruppe „Übergang Schule und Beruf“

Einrichtung, Ziel Die Arbeitsgruppe „Übergang Schule und Beruf“ wurde mit Beschluss der Steuerungsgruppe vom 31.5.2010 eingerichtet. Ziel der Arbeitsgruppe war es, ein ganzheitliches und tirolweites Unterstützungssystem für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche zwischen 15 und 19 Jahren beim Übergang von der Schule in das Berufsleben aufzubauen.

Maßnahme Als eine Maßnahme startete sie im Jahr 2011 das „Übergangsmanagementsystem für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche“ des BPT.

**Überführung von
Maßnahmen** Im Jahr 2013 führte das Bundessozialamt (ab 1.6.2014 - Sozialministeriumservice - SMS) im Auftrag des BMASK österreichweit die Maßnahme „Jugendcoaching“ ein. Dies ermöglichte die Überführung einzelner Maßnahmen des „Übergangsmanagementsystems für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche“ (z.B. Tiroler Frühwarnsystem) aus dem BPT in die operative Verantwortung des SMS - Landesstelle Tirol. Im Arbeitsschwerpunkt „Übergang Schule und Beruf“ des BPT konnten dadurch neue Aktivitäten eingeleitet werden.

Hinweis Die Aufgaben der Arbeitsgruppe „Übergang Schule und Beruf“ werden seit dem Jahr 2016 im Auftrag des SMS - Landesstelle Tirol und des Landes Tirol von einer so genannten „Steuerungsgruppe Übergang Schule und Beruf“ wahrgenommen. Koordiniert wird die Steuerungsgruppe von der dazu beauftragten und bei der amg-tirol angesiedelten Landeskoordinationsstelle.

Der Themenbereich „Übergang Schule und Beruf“ zählt aber weiterhin zu den Arbeitsschwerpunkten des BPT. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Steuerungsgruppe und der Landeskoordinationsstelle „Übergang Schule und Beruf“ wird angestrebt, um den laufenden Informationstransfer zu den Paktpartnern sicherstellen zu können.

Koordination -
Arbeitsgruppe
„Übergang
Schule und Beruf“

Die Finanzierung der Koordinationsleistungen erfolgte bis zum 31.12.2013 aus dem ESF-Schwerpunkt „Integration arbeitsmarktferner Personen“ im Verhältnis 46 % ESF : 54 % Land Tirol, im Jahr 2014 im Verhältnis 99 % Land Tirol : 1 % amg-tirol. Seit dem Jahr 2015 teilen sich die Koordinationsleistungen das Land Tirol und das SMS - Landesstelle Tirol (2015: 50 % Land : 50 % SMS - Landesstelle Tirol; 2016: 17,4 % Land Tirol : 82,6 % SMS - Landesstelle Tirol).

Arbeitsgruppe „Arbeitsmarktforschung“

Ziel

Ein Ziel des BPT ist es, den Austausch von arbeitsmarktbezogenen Analysen und Studien, die im Rahmen der Tätigkeiten der Pakt-partner durchgeführt werden, zu verstärken. Bei Bedarf kann die Steuerungsgruppe auch die Umsetzung von gemeinsamen Analyse- und Studienvorhaben initiieren und durch Arbeitsgruppen begleiten.

Die Arbeitsgruppe wird eingerichtet, wenn eine Studie in Vorbereitung ist. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wechseln je nach thematischem Schwerpunkt der Studie.

Arbeitsmarkt-
forschungsprojekte

Im Rahmen des Arbeitsschwerpunktes „Arbeitsmarktforschung“ wurden im Prüfungszeitraum die nachstehenden Studien in Auftrag gegeben und/oder umgesetzt.

- Studie „Übergang vom Berufsleben in die Pension“ (Beschluss der Steuerungsgruppe vom 13.6.2012); der aus der Ausschreibung gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 - (BVergG 2006)¹⁶ hervorgegangene Bestbieter, das Institut für Höhere Studien (IHS) erhielt den Zuschlag und setzte die Studie im Zeitraum Oktober 2012 bis April 2013 um.
- Qualitative Folgestudie „Verweildauer in Pflegeberufen“; mit Beschluss vom 3.10.2012 beauftragte die Steuerungsgruppe das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung (ÖIBF) mit der Erstellung der Folgestudie; das ÖIBF setzte die Studie im Zeitraum November 2012 bis Juli 2013 um.
- Studie „bildungs- und arbeitsmarktferne Jugendliche in Tirol“ (Beschluss der Steuerungsgruppe vom 3.10.2012); der aus der Ausschreibung gemäß dem BVergG 2006 hervorgegangene Bestbieter, das Institut für Höhere Studien (IHS) erhielt den Zuschlag und setzte die Studie im Zeitraum Jänner bis Juli 2013 um.

¹⁶ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/2016

- Studie „Mobilität und Arbeitsplatz“ (Beschluss der Steuerungsgruppe vom 26.9.2013); der aus der Ausschreibung gemäß dem BVergG 2006 hervorgegangene Bestbieter, das Institut für Höhere Studien (IHS) erhielt den Zuschlag und setzte die Studie im Zeitraum Dezember 2013 bis Mai 2014 um.

Finanziert wurden die Studien jeweils aus Mitteln des ESF und des BMASK.

Arbeitsgruppe „Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung“

„Prioritätsachse 2“ Das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014 bis 2020“ legt die Zuständigkeit der Länder für die Umsetzung der Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ fest.

Einrichtung einer Arbeitsgruppe Zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit dieser Thematik und zur Aufbereitung der Materie für zukünftige Aktivitäten des BPT richtete die Steuerungsgruppe am 16.6.2014 die Arbeitsgruppe „Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung“ ein.

geänderte Rahmenbedingungen Die Europäische Kommission beschloss die Endfassung des „Operationellen Programmes Beschäftigung Österreich 2014 bis 2020“ im November 2014. Die Arbeitsgruppe „Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung“ war mit folgenden geänderten Rahmenbedingungen konfrontiert:

- Die „Territorialen Beschäftigungspakte“ sind im „Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2014 bis 2020“ nicht mehr verankert. Dadurch entfiel die Kofinanzierung der Koordinationsstelle des BPT durch den Bund und die Bindung an das ESF-Förderprogramm,
- Voraussetzungen für den Erhalt von ESF-Fördermitteln waren die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie („ESF-Strategie Tirol 2020“¹⁷) unter Einhaltung des „Partnerschaftsprinzips“ und die nationale Kofinanzierung der arbeitsmarktbezogenen Projekte und Maßnahmen in Höhe von 50 %,
- das „Partnerschaftsprinzip“ bedingt die Integration von regionalen und lokalen Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Organisationen der Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung der „ESF-Strategie Tirol 2020“,

¹⁷ In der „ESF-Strategie Tirol 2020“ sind in Summe zehn Handlungsfelder festgehalten, in denen ESF-Mittel für Projekte und Maßnahmen eingesetzt werden können.

- zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit ist die Teilnahme an Ausschreibungen zur Lukrierung von ESF-Fördermitteln jenen Organisationen, die bei der Entwicklung der „ESF-Strategie Tirol 2020“ mitwirkten, nicht gestattet; einzelne Paktpartner wollten von der ESF-Mittellukrierung Gebrauch machen.

Integration
in die „ESF-
Strategiegruppe“

Mit der Arbeitsgruppe „Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung“ des BPT konnten diese Rahmenbedingungen nicht erfüllt werden. Daher wurde eine „ESF-Strategiegruppe“ eingerichtet, in welche die Mitglieder der Arbeitsgruppe integriert wurden.

Exkurs: Neustrukturierung auf Grund des „Operationellen Programmes Beschäftigung Österreich 2014 bis 2020“

ESF-Strategie-
gruppe

Die ESF-Strategiegruppe war für die inhaltliche Abstimmung und Ausarbeitung der „ESF-Strategie Tirol 2020“ verantwortlich und ist das oberste Entscheidungsgremium bei der Umsetzung der Prioritätsachse 2 des „Operationellen Programmes Beschäftigung Österreich 2014 bis 2020“.

*Stellungnahme der
Regierung*

Auch die Meinung, wonach die ESF-Strategiegruppe das oberste Entscheidungsgremium darstellt, ist in dieser Form nicht korrekt. Entscheidungsbefugt ist nicht diese, sondern das zuständige Regierungsmitglied bzw. die Abteilung Gesellschaft und Arbeit im Amt der Tiroler Landesregierung. Die Struktur ist in der ESF-Strategie dokumentiert und wurde im Rahmen der Prüfung durch den Landesrechnungshof auch entsprechend kommuniziert.

Mitglieder

Sie setzte sich zum Prüfungszeitpunkt aus VertreterInnen der nachstehenden Einrichtungen und Dachverbände zusammen:

- Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und psychischen Beeinträchtigungen in Tirol, AMS - Landesstelle Tirol,
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol,
- Land Tirol,
- Landarbeiterkammer Tirol,
- Landesschulrat für Tirol - Schulpsychologie,
- Landwirtschaftskammer Tirol,
- Österreichischer Gewerkschaftsbund - Landesorganisation Tirol
- Plattform offene Jugendarbeit Tirol,

- Sozialministeriumservice - Landesstelle Tirol¹⁸,
- Sozialpolitischer Arbeitskreis Tirol,
- Stadt Innsbruck,
- Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbH,
- Tiroler Gemeindeverband,
- Tiroler Integrationsforum,
- Tiroler Soziale Dienste GmbH,
- Verband der sozialökonomischen Betriebe Tirols,
- Verein Erwachsenenbildung Tirol.

Beschlussfassung Die Tiroler Landesregierung beschloss die „ESF-Strategie Tirol 2020“ in ihrer Sitzung am 8.9.2015, die Genehmigung durch den Tiroler Landtag erfolgte am 8.10.2015.

Umsetzung Das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung ist gemäß dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 8.9.2015 für die Umsetzung der „ESF-Strategie Tirol 2020“ verantwortlich.

Unterstützungsleistungen durch die amg-tirol Im Auftrag der Tiroler Landesregierung unterstützt die amg-tirol die ESF-Strategiegruppe sowie das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung/Abteilung Gesellschaft und Arbeit. Die Unterstützungsleistungen umfassen die Entwicklung und die Umsetzung der „ESF-Strategie Tirol 2020“. Die Finanzierung erfolgt in Kooperation von ESF (Prioritätsachse 5: „Technische Hilfe“¹⁹) und Land Tirol im Verhältnis 50 % : 50 %.

Weitere Arbeitsgruppen in den Jahren 2013 und 2014

Die Arbeitsgruppe „Umsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung“ war letztmalig im Jahr 2013 tätig. Diese wurde von der Arbeitsgruppe „Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung“ im Jahr 2014 abgelöst.

Die Arbeitsgruppe „Active/Productive Ageing“ war letztmalig im Jahr 2014 tätig.

¹⁸ bis 31.5.2014 „Bundessozialamt - Landesstelle Tirol“

¹⁹ z.B. Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen für die zwischengeschalteten Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben (u.a. Unterstützung bei der Programmabwicklung, Unterstützung bei der Umsetzung des Partnerschaftsprinzips).

3.5. Aktivitäten und Maßnahmen

Die jeweiligen Paktpartner beabsichtigten, die einzelnen Themen und Problemfelder aus den Arbeitsgruppen mit konkreten, allerdings meist bestehenden, arbeitspolitischen Maßnahmen zu befüllen. Die Paktpartner schrieben diese Aktivitäten und Maßnahmen im jährlichen Arbeitsprogramm des BPT fest.

*Stellungnahme der
Regierung*

Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes haben die Paktpartner beabsichtigt, die einzelnen Themen und Problemfelder aus den Arbeitsgruppen mit konkreten, allerdings meist bestehenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, zu befüllen. Diese Darstellung ist in dieser Form ebenfalls nicht korrekt. Die Arbeit in den Paktarbeitsgruppen wurde in den Arbeitsprogrammen definiert. Zum Großteil diente sie dazu, auf Basis bestehender Aktivitäten Schnittstellen heraus zu filtern, Lücken zu erfassen, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und basierend auf diesem gemeinsamen Verständnis und dem erarbeiteten Wissen neue Maßnahmen zu entwickeln bzw. abzustimmen. Bestehende Aktivitäten waren somit Grundlage für das Programm und die Weiterentwicklung sowie Mittel zur Befüllung des Arbeitsprogramms.

*Stellungnahme der
amg-tirol*

Die Arbeitsgruppen des Beschäftigungspaktes wurden in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt. Bestehende Aktivitäten der Paktpartner geben eine gute Übersicht über die Arbeitsmarktinitiativen in Tirol. Damit konnten Schnittstellen herausgearbeitet, Lücken gefunden und Doppelgleisigkeiten sichtbar gemacht werden.

Replik

Der LRH verweist auf die Feststellung, dass von den in den Arbeitsprogrammen des BPT dargestellten Maßnahmen und Aktivitäten (siehe Tabelle 3) in den Jahren 2005 bis 2015 ausschließlich fünf dieser Aktivitäten und Maßnahmen aus dem BPT hervorgingen (siehe Seite 29). Die restlichen Maßnahmen und Aktivitäten des Landes Tirol im Arbeitsprogramm 2015 bestanden bereits vor der Gründung des BPT und wurden in das Arbeitsprogramm aufgenommen. Diese Maßnahmen und Aktivitäten waren - wie die Tiroler Landesregierung in ihrer Äußerung bestätigt - Grundlage für das Programm und die Weiterentwicklung sowie Mittel zur Befüllung des Arbeitsprogrammes.

Maßnahmen
Land Tirol

Das Arbeitsprogramm umfasste im Prüfungszeitraum die nachstehenden Maßnahmen und Aktivitäten des Landes Tirol.

Der „Beschäftigungspakt Tirol“

| Arbeitsprogramm des BPT - Maßnahmen und Aktivitäten Land Tirol | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|------|------|------|
| Subjektförderungen für ArbeitnehmerInnen zur Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt | | | |
| Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge für einkommensschwache Familien bzw. Jugendliche zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten einer praxisbezogenen Berufsausbildung | x | x | x |
| Begabtenförderung für Lehrlinge für besondere Leistungen während der Ausbildungszeit | x | x | x |
| Ausbildungsbeihilfe zur teilweisen Abgeltung von Einkommensausfällen bei Zweitausbildungen bzw. Umschulungen | x | x | x |
| Bildungsdarlehen zur Vorfinanzierung von Ausbildungskosten, verbunden mit der Option der Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss bei Erreichen der beruflichen Selbstständigkeit | x | x | |
| Bildungsgeld „update“ zur teilweisen Rückerstattung von Kurskosten | x | x | x |
| Fahrtkostenbeihilfe zur Abgeltung von zusätzlichen finanziellen Belastungen, die aus der schweren Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes entstehen | x | x | x |
| Sonderprogramme für die zeitlich befristete rasche Reaktion auf spezifische Bedarfe (z.B. Tiroler Technologie, Ausbildungsscheck, Fachkräfteförderung) | x | x | x |
| Projektförderungen für arbeitsmarktrelevante Struktur- und Projektmaßnahmen | | | |
| Basisfinanzierung der Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft | x | x | x |
| Finanzierung der Koordinationsstelle des BPT | | | x |
| Förderung von Arbeitsstiftungen | x | x | x |
| Mitfinanzierung von AMS Maßnahmen im Rahmen der überbetrieblichen Lehrausbildung wie Auffangnetz für Jugendliche | x | x | x |
| Mitfinanzierung von arbeitsmarktbezogenen ESF-kofinanzierten Projekten (z.B. Maßnahmen am Übergang Schule und Beruf, Maßnahmen für BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (akiworks), Maßnahmen für Ältere (A_LAIFE), Bildungs- und Berufsberatung Tirol) | x | x | x |
| Mitfinanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten am Übergang Schule und Beruf, wie Landeskoordinationsstelle Übergang Schule und Beruf, Talentescout | | | x |
| Förderungen für sozialökonomische Betriebe und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte | x | x | x |
| Mitfinanzierung von arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen wie Produktionsschulen Tirol, gemeindenahes Beschäftigungsprogramm, Beratungs- und Betreuungseinrichtung für Bezieherinnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und langzeitbeschäftigungslose Personen (akiworks) | x | x | x |
| Mitfinanzierung von arbeitsmarktbezogenen Projekten im Bereich der Lehrlingsausbildung wie Ausbilderforum, Ausbildungsverbund Tirol, Lehrstellenberater und weitere Lehrlingsprojekte | x | x | x |
| Einmalzuschüsse für sonstige arbeitsmarktbezogene Projekte, | x | x | x |
| Kofinanzierungsanteil für arbeitsmarktbezogene Projekte der ESF-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020, die auf Basis der zu erstellenden Gesamtstrategie entwickelt und umgesetzt werden. | | | x |

Tab. 3: Maßnahmen und Aktivitäten des Landes Tirol (Arbeitsprogramme 2013 bis 2015 im Rahmen des BPT)

Der LRH stellt fest, dass die im Arbeitsprogramm des BPT aufgelisteten Maßnahmen und Aktivitäten des Paktpartners Land Tirol alle von ihm finanzierten arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen (Subjekt- und Objektförderungen) enthält.

aus dem BPT
hervorgegangene
Maßnahmen

Auf Grund der Ergebnisse des BPT und seiner Arbeitsgruppen gingen seit dem Jahr 2005 die nachstehenden Aktivitäten und Maßnahmen hervor:

- Finanzierung der Koordinationsstelle des BPT,
- Förderung von Arbeitsstiftungen,
- Mitfinanzierung des ESF-kofinanzierten Projektes „Bildungs- und Berufsberatung Tirol“,
- Mitfinanzierung von arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen, wie z.B. Produktionsschulen Tirol²⁰ und akiworks²¹ und
- Mitfinanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten am Übergang Schule und Beruf, wie Landeskoordinationsstelle Übergang Schule und Beruf.

Die restlichen Maßnahmen und Aktivitäten des Landes Tirol im Arbeitsprogramm 2015 bestanden bereits vor der Gründung des BPT.

Änderung 2015

Im Wesentlichen schrieb das Land Tirol die bestehenden Maßnahmen und Aktivitäten des Landes für das Arbeitsprogramm über die Jahre fort. Einzig im Jahr 2015 kam es zu folgenden Neuerungen:

- Die Fördermaßnahme Bildungsdarlehen (inkl. Darlehens-Umwandlung) wurde eingestellt.
- Für Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen des Projektes „Übergang Schule und Beruf“ stellt das Land Tirol nunmehr Fördermittel bereit.
- Auf Grund des Auslaufens der ESF-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 beteiligt sich das Land Tirol an der Finanzierung der Koordinationsstelle des BPT. Dies stellt keine arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Fördermaßnahme des Landes Tirol im engeren Sinn dar.
- Der Kofinanzierungsanteil für arbeitsmarktbezogene Projekte der ESF-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 ist in das Arbeitsprogramm aufgenommen worden.

²⁰ In den Tiroler Produktionsschulen VIA und LEA werden Jugendliche durch eine praxisorientierte Ausbildung, in deren Rahmen Bildung als Persönlichkeitsentwicklung verstanden wird, und allem voran das Lernen lernen einen wichtigen Stellenwert einnimmt, gezielt auf den Arbeitsmarkt bzw. eine berufliche Erstausbildung vorbereitet.

²¹ akiworks betreut BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beim (Wieder)Einstieg ins Berufsleben.

3.6. Mittelbereitstellung

Die Paktpartner geben für arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen jährliche „Budgets“ bekannt und verwalten diese selbst.

Bereitstellung von Budgetmitteln

Der LRH stellt fest, dass nicht alle Paktpartner (Landwirtschaftskammer Tirol, Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Tirol, Tiroler Gemeindeverband sowie das Tiroler Bildungsinstitut Grillhof) Finanzmittel für arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen im Rahmen des BPT zur Verfügung stellen.

Stellungnahme der Regierung

Bei der Schlussfolgerung des Landesrechnungshofes, dass manche Paktpartner keine Mittel bekannt gegeben haben und daher keine Mittel für arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen zur Verfügung stellen, darf nicht verkannt werden, dass die Bekanntgabe der Mittel freiwillig erfolgte.

Replik

Der LRH bezieht sich auf die Darstellungen des veröffentlichten Arbeitsprogrammes des BPT, in welchem die von den Paktpartnern für beschäftigungsrelevante Maßnahmen aufgewendeten Budgets abgebildet sind.

Die bekanntgegebenen Budgetmittel verteilen sich im Prüfungszeitraum auf folgende Paktpartner (Beträge in Mio. €):

| Paktpartner | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|------|------|------|
| Arbeitsmarktservice Tirol | 42,5 | 45,1 | 46,8 |
| Land Tirol | 12,8 | 12,8 | 15,5 |
| Bundessozialamt* - Landesstelle Tirol | 11,2 | 13,3 | 12,5 |
| Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbH | 1,9 | 3,1 | 5,3 |
| Arbeiterkammer Tirol | 0,6 | 0,6 | 0,6 |
| Wirtschaftskammer Tirol | 0,5 | 0,5 | 0,5 |
| Österreichischer Gewerkschaftsbund - Landesorganisation Tirol | 0,1 | 0,1 | 0,1 |
| Industriellenvereinigung Tirol | 0,1 | 0,1 | 0,1 |

| Paktpartner | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|-------------|-------------|-------------|
| Landarbeiterkammer Tirol | 0,06 | 0,06 | 0,06 |
| Landwirtschaftskammer Tirol | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Tirol | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Tiroler Gemeindeverband | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Tiroler Bildungsinstitut Grillhof | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Summe | 69,8 | 75,7 | 81,5 |

* ab 1.6.2014 „Sozialministeriumservice“

Tab. 4: Budget des BPT 2013 bis 2015

Die im Rahmen des BPT von den Paktpartnern bekanntgegebenen Finanzmittel stiegen vom Jahr 2013 auf das Jahr 2015 um 11,7 Mio. € (17 %) an. Diese Steigerung finanzierten die Paktpartner AMS Tirol, Land Tirol, Bundessozialamt - Landesstelle Tirol (ab 1.6.2014 - Sozialministeriumservice) sowie die amg-tirol.

Die Tabelle 4 dient als Übersicht über die bereitgestellten Finanzmittel für arbeitsmarkt- und beschäftigungsrelevante Maßnahmen im Rahmen des BPT. Ob und in welcher Höhe die Paktpartner die im Arbeitsprogramm dargestellten Budgetmittel für die Umsetzung von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen tatsächlich aufwendeten, liegt im Verantwortungsbereich des einzelnen Paktpartners.

keine Umsetzungs- und Budgetanalyse

Der LRH stellt fest, dass im Rahmen des BPT keine Analysearbeiten über die realisierten Maßnahmen und des tatsächlichen Budgetmitteleinsatzes stattfinden.

Stellungnahme der Regierung

Zur Feststellung, dass keine Analysearbeiten über die realisierten Maßnahmen stattfanden, wird angemerkt, dass im Rahmen der Prüfung schon dargelegt wurde, dass Analysearbeiten von den jeweiligen Paktpartnern einerseits selbstständig erfolgten und andererseits gemeinsame Evaluierungen beauftragt wurden. Die Paktpartner haben über die Evaluierung ihrer Fördermaßnahmen in der Steuerungsgruppe jeweils berichtet. Weitere Analysearbeiten erfolgen im Rahmen der inhaltlichen Abstimmung zu den spezifischen Themenbereichen entsprechend dem Arbeitsprogramm.

Stellungnahme der amg-tirol

Eine jährliche gemeinsame Evaluierung aller im Arbeitsprogramm genannten Maßnahmen der Paktpartner ist aus Gründen der Zuständigkeit nicht umsetzbar. Um eine Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit zu erreichen, wurden im Arbeitsprogramm 2017 die Maßnahmen und Aktivitäten der Paktpartner als Anhang zum Arbeitsprogramm dargestellt.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt der Tiroler Landesregierung darauf hinzuwirken, die Umsetzung der im Arbeitsprogramm des BPT dargestellten Maßnahmen und des damit verbundenen Mitteleinsatzes jährlich zu evaluieren. Dies ermöglicht dem BPT als Koordinationsplattform und ExpertInnengremium die Identifikation eines allfälligen Handlungs- und Verbesserungsbedarfes bei der Maßnahmenumsetzung.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Empfehlung, die Umsetzung der im Arbeitsprogramm des BPT dargestellten Maßnahmen und des damit verbundenen Mitteleinsatzes jährlich zu evaluieren, darf darauf verwiesen werden, dass diese Evaluierungen im Rahmen der Jahresberichte an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie der Darstellung der Paktaktivitäten im Wirtschafts- und Arbeitsmarktbericht und in den jeweiligen Berichten zum Budgetlandtag bereits jetzt erfolgen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Erstellung der Arbeitsprogramme die gemeinsamen Aktivitäten der Paktpartner reflektiert. Eine darüber hinausgehende gemeinsame jährliche Evaluierung aller genannten Maßnahmen ist aus Gründen der Sparsamkeit und der Zuständigkeit der Abteilung Gesellschaft und Arbeit nicht zweckmäßig.

Replik

Die vom LRH getroffene Feststellung und Empfehlung bezieht sich auf das vom BPT erstellte jährliche Arbeitsprogramm, welches als Ganzes keiner Umsetzungs- und Budgetanalyse unterzogen wird (d.h. Evaluierung des tatsächlichen Mitteleinsatzes sowie der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahmen und Aktivitäten im Vergleich zur Planung). Ohne derartige Evaluierung des gesamten Arbeitsprogrammes kann ein allfälliger Handlungs- und Verbesserungsbedarf bei der Maßnahmenumsetzung nicht identifiziert werden. Diese Erkenntnisse stellen wichtige Aspekte für die Entwicklung eines zielorientierten Arbeitsprogrammes dar und leisten einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung eines effektiven Mitteleinsatzes.

Mittelbereitstellung des Landes Tirol

Die vom Land Tirol bereitgestellten Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen des BPT verteilen sich auf mehrere Finanzpositionen im Rechnungsabschluss (von Teilabschnitt 1-78700 bis Teilabschnitt 1-79012). Zudem stehen Finanzmittel aus den genehmigten Rücklagen für die Umsetzung von Fördermaßnahmen zur Verfügung.

| | |
|-----------------------------------|--|
| Konten im Rechnungsabschluss | <p>Der Rechnungsabschluss des Landes Tirol weist zwei Finanzpositionen mit der Kontobezeichnung „Beschäftigungspakt“ aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• „Beschäftigungspakt Tirol arbeitsmarktbezogene Maßnahmen“ (1-787105-7671116) mit einem für das Jahr 2015 veranschlagten Betrag in Höhe von rund 1,8 Mio. €²², wofür Landesrat Mag. Johannes Tratter zuständig ist, sowie• „Beschäftigungspakt Tirol wirtschaftsbezogene Maßnahmen“ (1-787005-7671117) mit einem für das Jahr 2015 veranschlagten Betrag in Höhe von rund 1,5 Mio. €²³, wofür Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf zuständig ist. <p>Der LRH stellt fest, dass beide Finanzpositionen Mittel für Förderprojekte im Rahmen des BPT, welche in Kooperation von Land Tirol und AMS Tirol abgewickelt werden, ausweisen. Es handelt sich jedoch nicht um Finanzmittel, die direkt für den BPT aufgewendet werden.</p> |
| Anregung | <p>Der LRH regt an, die Bezeichnung der Finanzpositionen an den tatsächlichen Verwendungszweck anzupassen, um die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellungen im Rechnungsabschluss zu fördern (Voranschlagsgrundsatz der Klarheit).</p> |
| Stellungnahme der Regierung | <p><i>Die angeregte Bezeichnungsänderung der Finanzpositionen „Beschäftigungspakt Tirol arbeitsmarktbezogene Maßnahmen (1-787105-7671116)“ sowie „Beschäftigungspakt Tirol wirtschaftsbezogene Maßnahmen (1-787105-7671117)“ wird umgesetzt und die Bezeichnung der Finanzposition präzisiert.</i></p> |
| Berücksichtigung von ESF-Vorgaben | <p>Diese Organisationseinheiten hatten auf Grund der Kofinanzierung von Bund und ESF u.a. folgende ESF-Vorgaben zu berücksichtigen:</p> |

3.7. Zuständigkeiten im Amt der Tiroler Landesregierung

Im Amt der Tiroler Landesregierung verteilen sich die Aufgaben für die Umsetzung der „Territorialen Beschäftigungspakte“ im Prüfungszeitraum auf die Abteilung Wirtschaft und Arbeit und deren Sachgebiet Arbeitsmarktförderung.

²² Als Grundlage diente der vom Tiroler Landtag am 11.12.2014 beschlossene Voranschlag unter Berücksichtigung der im laufenden Finanzjahr vorgenommenen Voranschlagsveränderungen.

²³ Als Grundlage diente der vom Tiroler Landtag am 11.12.2014 beschlossene Voranschlag unter Berücksichtigung der im laufenden Finanzjahr vorgenommenen Voranschlagsveränderungen.

Abteilung Wirtschaft und Arbeit Die Abteilung Wirtschaft und Arbeit war Sitz der bescheinigenden Stelle und übte die Funktionen der Budgetüberwachung und Zahlstelle aus. Ihre Aufgaben umfassten u.a. die Überprüfung von Auszahlungslisten hinsichtlich zuverlässiger Buchführungsverfahren, Überprüfung der Förderfähigkeit, Durchführung von Auszahlungen.

Sachgebiet Arbeitsmarktförderung Das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung war als Organisationseinheit der Abteilung Wirtschaft und Arbeit zugeordnet. Es war Sitz der verwaltenden Stelle und u.a. für folgende Aufgaben zuständig: die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen, die Vorbereitung von Zahlungsaufträgen für die bescheinigende Stelle, die Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich Leistungserstellung und deren Dokumentation, die Überprüfung von Abrechnungen, Erstellung von Jahres- und Abschlussberichten sowie die Analyse von Zielabweichungen.

Nach dem Abschluss der EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 und der damit verbundenen Beendigung der Mittelbereitstellung von Bund und ESF für die Koordinationstätigkeit, veränderten sich die dargestellten Zuständigkeiten im Amt der Tiroler Landesregierung. Die Einrichtung einer bescheinigenden und verwaltenden Stelle im Rahmen des BPT - entsprechend der ESF-Vorgaben - war nicht mehr erforderlich.

haushaltsrechtliche sowie amtsinterne Vorgaben Seit 1.7.2014 sind für die Organisation der Zuständigkeiten und die Aufgabenerledigung ausschließlich haushaltsrechtliche sowie amtsinterne Vorgaben relevant.

3.8. Zusammenfassende Bewertung

Der LRH führte eine Analyse des „Beschäftigungspaktes Tirol“ durch. Dabei kam er zu folgenden Feststellungen:

Umsetzung der Maßnahmen und Aktivitäten Das jährliche Arbeitsprogramm des BPT beinhaltet dessen Arbeitsschwerpunkte. Der Paktpartner Land Tirol nahm seine arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen vollständig in das Arbeitsprogramm des BPT auf. Fünf dieser Maßnahmen entwickelten sich aus dem BPT. Die Mehrheit der im Arbeitsprogramm dargestellten Maßnahmen und Aktivitäten der Paktpartner sowie deren Umsetzung stehen somit nicht im Zusammenhang mit dem BPT.

| | |
|---|--|
| <i>Stellungnahme der Regierung</i> | <i>Die Ausführung des Landesrechnungshofes, wonach die Mehrheit der Maßnahmen und Aktivitäten nicht im Zusammenhang mit dem BPT stehen, ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Koordination, Abstimmung von Angeboten, Erkennen von Lücken und darauf aufbauend Setzung gemeinsamer Aktivitäten sind nur dann effizient möglich, wenn bestehende Angebote bekannt sind. Damit ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Arbeit des BPT gegeben.</i> |
| keine Evaluierung der Umsetzung des Arbeitsprogrammes | Die im jährlichen Arbeitsprogramm des BPT dargestellten Finanzmittel bilden den finanziellen Handlungsrahmen der einzelnen Paktpartner. Ob und inwiefern die dargestellten Maßnahmen und Aktivitäten realisiert werden, ist den Paktpartnern überlassen und wird nicht im BPT analysiert oder evaluiert. |
| <i>Stellungnahme der Regierung</i> | <i>Zur Feststellung, dass keine Evaluierung der Umsetzung des Arbeitsprogrammes erfolgt, ist auf die vorigen Ausführungen zu verweisen. Eine Evaluierung erfolgt also vor Erstellung des jährlichen Folgeprogrammes, im Rahmen der Jahresberichte der amg-tirol als koordinierende Stelle, der Jahresberichte an das BMASK, der Darstellungen im Wirtschafts- und Arbeitsmarktbericht und der Budgetberichte an den Landtag.</i> |
| Keine Aussage zu Output und Wirkung | Eine Gesamtaussage zu Output und Wirkung der Fördermaßnahmen im Rahmen des BPT ist nicht verfügbar. Es liegt ausschließlich eine Inputbetrachtung der geplanten, budgetierten Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsprogramme vor. Im Rahmen der EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 konnte die Koordinationsstelle mit Hilfe von ESF- und Bundesfördermitteln die Durchführung von externen Evaluierungen und Studien in Auftrag geben. Diese fokussierten sich auf abgegrenzte Themenbereiche oder einzelne Fördermaßnahmen. In der neuen EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 stehen für den BPT keine Mittel mehr zur Verfügung. Er führt deshalb keine weiteren Studien durch. |
| <i>Stellungnahme der Regierung</i> | <i>Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass keine Aussagen zum Output getroffen werden, darf ebenfalls auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Die Evaluierungen (Berichte) beinhalten Aussagen zum Output.</i> |
| Bedeutungsverlust des BPT | Mit der EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 ist der BPT mit neuen Rahmenbedingungen konfrontiert (keine Verankerung der „Territorialen Beschäftigungspakte“ im „Operationellen Programm Beschäftigung 2014 bis 2020, Entwicklung einer Gesamtstrategie unter |

Einhaltung des „Partnerschaftsprinzips“, Integration von Organisationen der Zivilgesellschaft in die Strategieentwicklung, Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit von FördermittelwerberInnen).

Daraus resultiert eine Loslösung des BPT aus dem ESF-Förderprogramm und somit ein Bedeutungsverlust. Der BPT fungiert derzeit ausschließlich als ein Gremium zur Abstimmung von Förderzielen, Förderschwerpunkten und Einzelförderungsmaßnahmen zwischen den Paktpartnern.

*Stellungnahme der
Regierung*

Was den monierten Bedeutungsverlust des Paktes betrifft, ist festzuhalten, dass allein aus der Tatsache, dass keine ESF-Mittel mehr für Koordinationsaktivitäten zur Verfügung stehen, noch kein Bedeutungsverlust abgeleitet werden sollte. Im Gegenteil, dass der BPT weiterhin auch ohne ESF-Mittel regelmäßig und kontinuierlich arbeitet, bestätigt die Bedeutung und das Bekenntnis der Paktpartner zur konstruktiven Zusammenarbeit.

*Stellungnahme der
amg-tirol*

Der Beschäftigungspakt Tirol arbeitet seit Mitte 2014 auch ohne ESF-Mittel regelmäßig weiter und alle Partner bekennen sich nach wie vor zur konstruktiven Zusammenarbeit.

Replik

Der LRH geht nicht auf jede einzelne Stellungnahme der Landesregierung ein. Er hält aber fest:

- **Von den in den Arbeitsprogrammen des BPT dargestellten Maßnahmen und Aktivitäten (siehe Tabelle 3) sind in den Jahren 2005 bis 2015 ausschließlich fünf Aktivitäten und Maßnahmen aus dem BPT hervorgegangen (siehe Seite 29).**
- **Die Landesregierung verkennt den Unterschied in der Kritik zu fehlenden Umsetzungs- und Budgetanalysen des Arbeitsprogrammes als Ganzes (siehe Seite 31 ff.) - diese hat nie stattgefunden - und den „Evaluierungen“ der einzelnen Maßnahmen der jeweiligen Paktpartner. Die Einzelevaluierungen des Landes Tirol stellt der LRH auf Seite 62 ff. dar.**

Der LRH verbleibt daher bei seinen Aussagen.

4. Die Konzeption von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen des Landes Tirol im Rahmen des BPT

Wie bereits erwähnt, wickeln die Paktpartner die Aktivitäten und Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich eigenständig ab.

Das Land Tirol gewährt Arbeitsmarktförderungen als Träger von Privatrechten. Die Grundlage bilden die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechtes, das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz, die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln (soweit nicht durch die Richtlinien der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol anderes geregelt ist), die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung, die speziellen Förderrichtlinien, Sonderprogramme, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Tirol sowie - sofern erforderlich - die einzelnen Fördervereinbarungen.

Die Konzeption und Abwicklung von Förderungen basiert auf folgendem Förderkreislauf:

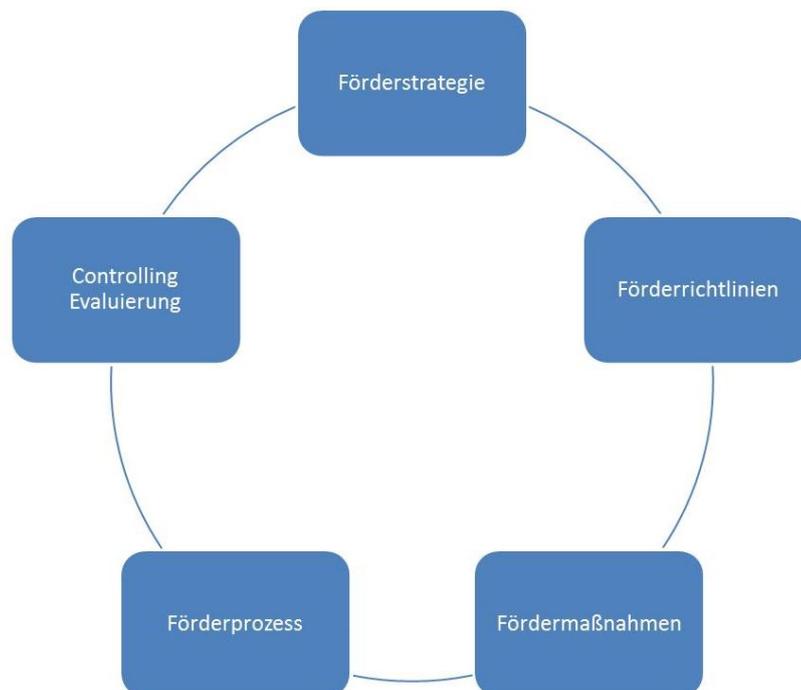


Bild 3: Förderkreislauf

In den folgenden Abschnitten werden die für den Förderkreislauf relevanten Kernaspekte der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol im Rahmen des BPT dargestellt.

4.1. Förderstrategie

| | |
|---|---|
| Förderziele | <p>Ziel der Arbeitsmarktförderung ist gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none">• „den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten,• die Arbeitslosigkeit zu vermindern,• die durch die Besonderheiten der Arbeitsmarktstruktur in Tirol und durch sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der ArbeitnehmerInnen auszugleichen bzw. zu vermeiden sowie• die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Tirol mit den Mitteln der Arbeitsmarktförderung zu erhöhen.“ |
| allgemeines Verständnis über das Fördervorhaben | <p>Die im Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz definierten Förderziele vermitteln ein allgemeines Verständnis über die Schwerpunkte von Fördervorhaben. Für die Erreichung dieser Ziele hat die Tiroler Landesregierung Förderungen zu gewähren sowie Erhebungen, Studien und sonstige Maßnahmen zu veranlassen, die dem arbeitsmarktgerechten Einsatz der Förderungen dienen (§ 1 Abs. 2 leg. cit.).</p> |
| Fördermaßnahmen | <p>Gemäß § 2 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz können Förderungen insbesondere gewährt werden</p> <ul style="list-style-type: none">• „für Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation von ArbeitnehmerInnen,• zum Ausgleich von Einkommenseinbußen während der Teilnahme an berufsbildenden und berufsfortbildenden Veranstaltungen oder an Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen,• für den Ausbau der Berufsinformation und der Berufsberatung,• für Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung,• zur Unterstützung von sozialinnovativen Beschäftigungsprojekten,• zur Erleichterung der Beteiligung von ArbeitnehmerInnen an Betrieben oder der Übernahme von Betrieben durch ArbeitnehmerInnen,• für Maßnahmen zur Erleichterung der Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie• für sonstige Maßnahmen zur Erreichung der Ziele“. |

| | |
|-----------------------------|---|
| FörderempfängerInnen | FörderempfängerInnen können gemäß § 4 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz natürliche und juristische Personen sein, die im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweils beabsichtigten Förderung eine ausreichende Nahebeziehung zum Tiroler Arbeitsmarkt aufweisen. |
| Förderungsarten | Die Förderung kann durch die Leistung von Zuschüssen, die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften erfolgen. |
| Förderprozess | Darüber hinaus legt das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz wesentliche Aspekte des Förderprozesses (z.B. Ansuchen, Sicherstellung von Darlehen, Widerruf einer Förderung) fest. |
| Bewertung | Nach Ansicht des LRH gibt es für die Tiroler Arbeitsmarktförderung zwar keine explizite Förderstrategie, jedoch definiert das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz den Rahmen und die grundsätzliche Ausrichtung der Förderprogramme. |
| Stellungnahme der Regierung | <i>Zur Bewertung des Landesrechnungshofes, dass es für die Tiroler Arbeitsmarktförderung keine explizite Förderstrategie gibt, darf darauf hingewiesen werden, dass Gesetze üblicherweise Aufgabenbereiche, Ziele, Maßnahmen, Umsetzung und Abwicklung definieren. Demgemäß definiert auch das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz (ANFG) keine Strategie.</i> |
| Replik | Der LRH hat das Vorhandensein einer Förderstrategie der Tiroler Arbeitsmarktförderung untersucht und festgestellt, dass eine solche nicht existiert. Er verweist auf das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz, welches ein allgemeines Verständnis über Fördervorhaben der Tiroler Arbeitsmarktförderung gibt. Nach Ansicht des LRH zählt es zu den Aufgaben einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung, sich mit den Prinzipien des Förderkreislaufes zu befassen (siehe Bild 3). Die Komponente „Förderstrategie“ fehlte im Förderkreislauf der Arbeitnehmerförderung. |

4.2. Förderrichtlinie

| | |
|------------------|--|
| Rahmenrichtlinie | Aufbauend auf dem Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz und der „Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln“ ²⁴ beschloss die Tiroler Landesregierung eine Rahmenrichtlinie ²⁵ für die Arbeitsmarktförderung. Diese Rahmenrichtlinie |
|------------------|--|

²⁴ basierend auf dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.10.2013 (erstmaliger Beschluss dieser Richtlinie erfolgte am 23.7.1974)

²⁵ Für den Prüfungszeitraum ist diese Rahmenrichtlinie in den Versionen per Beschluss vom 25.9.2012 mit Wirkung 1.1.2010 - 31.12.2014 sowie per Beschlüsse vom 14.10.2014 und 18.10.2016 jeweils mit Wirkung 1.1.2015 - 31.12.2019 zu berücksichtigen.

Die Konzeption von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen des Landes Tirol im Rahmen des BPT

| | |
|---------------------------------|---|
| | bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol und regelt die allgemein gültigen Förderbedingungen. |
| Individual- und Objektförderung | <p>Gemäß § 4 Z. 1 Rahmenrichtlinie umfasst die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol</p> <ul style="list-style-type: none">• die Individualförderung als Förderung von Personen sowie• die Objektförderung als Förderung von arbeitsmarktbezogenen Projekten und Maßnahmen. |
| Förderschwerpunkte | <p>Das Land Tirol setzt gemäß § 4 Z. 2 Rahmenrichtlinie für die Arbeitsmarktförderung folgende Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Lehrlingsförderung,• Fachkräfteförderung,• Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Höherqualifikation unter dem Gesichtspunkt des lebensbegleitenden Lernens und unter Berücksichtigung der Bildungs- und Berufsberatung,• Förderung des Nachholens von Bildungsabschlüssen im zweiten Bildungsweg,• schwerpunktmäßige Förderung bestimmter Zielgruppen im Rahmen von Sonderprogrammen, abgestimmt auf den jeweiligen Bedarf und unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage in Tirol,• Förderung und Integration von benachteiligten Gruppen am Arbeitsmarkt,• Förderung längerfristiger Bildungsmaßnahmen auf Grund individueller Bildungspläne,• Förderung der Bildungs- und Berufsberatung sowie• Gleichstellung von Männern und Frauen im beruflichen Umfeld (bei der Verbesserung der Erwerbsmöglichkeit von Frauen, bei der Erweiterung des Berufsspektrums, beim Abbau von Einkommensdisparitäten, bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie). |
| Fördergeber, Förderstelle | <p>Fördergeber im Rahmen der Arbeitsmarktförderung ist das Land Tirol. Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Gesellschaft und Arbeit.</p> |

Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen RechtsträgerInnen kann mit der Förderungsabwicklung bzw. der Fördervorbereitung auch eine andere (Förder)Stelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.

weitere Themen

Die Rahmenrichtlinie legt u.a. weitere Grundlagen für die allgemeine Zielsetzung der Arbeitsmarktförderung, Begriffsbestimmungen, Kriterien für FördernehmerInnen, Art und Ausmaß der Förderung, förderbare Kosten sowie allgemeine Bestimmungen zur Förderungsabwicklung fest.

spezielle
Förderrichtlinien

Für die einzelnen Förderschwerpunkte sind gemäß § 5 Z. 3 Rahmenrichtlinie für die Arbeitsmarktförderung von der Tiroler Landesregierung spezielle Förderrichtlinien zu erlassen. Diese haben für den jeweiligen Förderschwerpunkt folgende Bestimmungen festzulegen:

- Zielsetzung der Förderung,
- Gegenstand der Förderung,
- mögliche FördernehmerInnen,
- Art und Ausmaß der Förderung,
- förderbare Kosten,
- besondere Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeit für die Förderentscheidung sowie
- Geltungsdauer.

Abweichende Regelungen in Sonderprogrammen gehen den jeweiligen Regelungen der Rahmenrichtlinie und auch der speziellen Förderrichtlinien vor.

Die Tiroler Landesregierung beschloss entsprechend der Rahmenrichtlinie spezielle Förderrichtlinien für Subjekt- und Objektförderungen sowie für Sonderprogramme.

4.3. Fördermaßnahmen und Mittelbereitstellung

Das Land Tirol finanzierte im Prüfungszeitraum folgende arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Fördermaßnahmen (Beträge in €):

Die Konzeption von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen des Landes Tirol im Rahmen des BPT

| Förderprogramme im Rahmen des BPT | 2013 | | 2014 | | 2015 | |
|--|------------------|-----|------------------|-----|-------------------|-----|
| Subjektförderung | | | | | | |
| Bildungsgeld update | 1.600.865 | 45% | 1.649.629 | 47% | 1.798.072 | 49% |
| Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge | 1.179.800 | 33% | 1.194.400 | 34% | 1.310.700 | 36% |
| Begabtenförderung für Lehrlinge | 240.195 | 7% | 290.206 | 8% | 277.413 | 8% |
| Ausbildungsbeihilfe | 318.832 | 9% | 209.745 | 6% | 218.350 | 6% |
| Fahrtkostenbeihilfe | 57.232 | 2% | 49.812 | 1% | 63.297 | 2% |
| Bildungsdarlehen | 67.676 | 2% | 44.254 | 1% | 9.282 | 0% |
| Umwandlung Bildungsdarlehen | 2.728 | 0% | 2.536 | 0% | 5.411 | 0% |
| Sonderprogramm Fachkräfteförderung | 0 | 0% | 25.267 | 1% | 1.050 | 0% |
| Sonderprogramm Technologie Ausbildungs-scheck | 114.000 | 3% | 70.000 | 2% | 0 | 0% |
| Summe - Subjektförderungen gemäß RA | 3.581.328 | | 3.535.849 | | 3.683.574 | |
| Budget - Subjektförderungen gemäß VA | 4.087.800 | | 4.170.100 | | 4.617.900 | |
| Objektförderung | | | | | | |
| Förderung überbetriebliche Lehrausbildung | 1.468.485 | 32% | 1.592.800 | 32% | 1.478.851 | 30% |
| Förderung von sozialökonomischen Betrieben und gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte | 1.152.673 | 25% | 1.206.845 | 24% | 1.266.862 | 25% |
| Produktionsschulen | 554.441 | 12% | 641.319 | 13% | 770.577 | 15% |
| Zuwendungen für Projekte der Arbeitnehmerförderung | 440.048 | 10% | 485.859 | 10% | 524.267 | 10% |
| Basisfinanzierung amg-tirol | 300.000 | 7% | 300.000 | 6% | 300.000 | 6% |
| Förderung Arbeitsstiftungen | 238.000 | 5% | 415.375 | 8% | 307.125 | 6% |
| Gemeindenahes Beschäftigungsprogramm | 296.727 | 6% | 284.226 | 6% | 226.419 | 5% |
| Maßnahmen zur Förderung der Lehrlingsausbildung | 159.026 | 3% | 112.451 | 2% | 129.095 | 3% |
| Summe - Objektförderung gemäß RA | 4.609.400 | | 5.038.875 | | 5.003.195 | |
| Budget - Objektförderung gemäß VA | 5.197.200 | | 5.613.400 | | 7.214.100 | |
| Summe - ausbezahlte Förderungen gemäß RA | 8.190.728 | | 8.574.724 | | 8.686.770 | |
| Budget - Förderungen gemäß VA | 9.285.000 | | 9.783.500 | | 11.832.000 | |
| Nicht aufgebrauchte Budgetmittel | 1.094.272 | | 1.208.776 | | 3.145.230 | |
| Rücklage „Arbeitsmarktförderung“ gemäß RA | 3.561.300 | | 4.510.000 | | 7.460.000 | |

Tab. 5: Mittelverwendung für die Fördermaßnahmen des Landes Tirol von 2013 bis 2015

Bei diesen Förderungen handelt es sich um Maßnahmen, die das Land Tirol allein oder in Kooperation mit Partnerorganisationen (z.B. AMS Tirol) umsetzt.

Hinweis

Bei der Auszahlung „Basisfinanzierung amg“ handelt es sich um keine Förderung, sondern um die anteilige Mittelbereitstellung durch das Land Tirol als Miteigentümer der amg-tirol. Die Berücksichtigung dieser Zahlung in Tabelle 5 soll eine vollständige Darstellung der Mittelverwendung ermöglichen.

Mittelbereitstellung

Die Finanzierung dieser Fördermaßnahmen erfolgt aus den im Landesvoranschlag bereitgestellten Mitteln sowie aus den genehmigten Rücklagen.

Rücklagen

Veranschlagte Budgetmittel, die im jeweiligen Finanzjahr nicht zur Auszahlung gelangen, werden nach Möglichkeit Rücklagen zugeführt und stehen für Fördermaßnahmen weiterhin zur Verfügung. Die Rücklagenbildung im Förderwesen ist erforderlich, wenn der genehmigte Förderbetrag - z.B. auf Grund einer Prüfungstätigkeit von Endabrechnungen oder eines mehrjährigen Leistungszeitraumes - im Veranschlagungsjahr nicht vollständig ausgezahlt werden kann.

Rücklagen-
steigerung

Die Rücklagen der Arbeitsmarktförderung stiegen im Prüfungszeitraum stetig und haben sich vom Jahr 2013 auf das Jahr 2015 mehr als verdoppelt.

Der LRH stellt fest, dass den Rücklagen auch Finanzmittel zugeführt wurden, die nicht ausschließlich auf konkrete Förderzusagen zurückzuführen sind:

- Im Jahr 2015 erfolgten Richtlinienänderungen, welche z.B. bei der Fördermaßnahme „Bildungsgeld update“ mit einer Erhöhung der Fördersätze verbunden waren,
- im Jahr 2014 installierte das Land Tirol eine neue EDV-Anwendung für die Arbeitsmarktförderungen. Damit war erstmals eine exakte Auswertung (anstelle bisheriger Hochrechnungen) des Förderbetrages bereits getätigter Förderzusagen möglich. Dies erforderte eine Erhöhung der Rücklagen,

Die Konzeption von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen des Landes Tirol im Rahmen des BPT

- im Rahmen der nationalen Kofinanzierung der EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 kam es zu Umsetzungsverzögerungen im Verantwortungsbereich des Bundes. Auf Grund der daraus resultierenden Finanzierungsunsicherheit wurden in den Jahren 2014 und 2015 Landesmittel in einer Rücklage bereitgestellt.

Gegenüberstellung des Finanzrahmens des BPT mit dem Landesvoranschlag

Bei den im jeweiligen Arbeitsprogramm dargestellten Budgetmitteln handelt es sich um einen Finanzrahmen, den die einzelnen Paktpartner in Eigenverantwortung einsetzen können. Dieser Finanzrahmen bindet die jeweilige Institution nicht gegenüber dem BPT.

Die Koordinationsstelle fordert im Rahmen der Erstellung des Arbeitsprogrammes von den Paktpartnern Budgetdaten an. Da die Koordinationsstelle den für sie zu erwartenden Arbeitsaufwand kalkulieren und die damit verbundenen Ressourcen mit den übrigen Aktivitäten der amg-tirol abstimmen muss, waren die Organe des BPT bemüht, das Arbeitsprogramm vor dem Jahreswechsel fertigzustellen.

Der für die Maßnahmen und Aktivitäten des Landes Tirol im Arbeitsprogramm des BPT dargestellte Finanzrahmen umfasst die im Landesvoranschlag budgetierten Finanzmittel sowie die im jeweiligen Finanzjahr zur Auszahlung fälligen Rücklagen.

Budgetvergleich

Die folgende Tabelle zeigt einen Budgetvergleich zwischen dem Arbeitsprogramm des BPT und den bereitgestellten Landesmitteln in den Jahren 2013 bis 2015 (Beträge in €):

| Arbeitsprogramm des BPT | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|
| beschlossen am | 06.12.2012 | 27.01.2014 | 16.02.2015 |
| Ausgaben | 9.285.000 | 9.783.500 | 10.760.160 |
| Rücklage | 3.522.000 | 3.024.254 | 4.687.758 |
| Summe | 12.807.000 | 12.807.754 | 15.447.918 |
| Bereitgestellte Landesmittel | | | |
| Landesvoranschlag genehmigt am | 04.10.2012 | 12.12.2013 | 11.12.2014 |
| Ausgaben | 9.285.000 | 9.783.500 | 11.832.000 |
| Rücklagen | 2.848.400 | 3.561.300 | 4.504.700 |
| Summe | 12.133.400 | 13.344.800 | 16.336.700 |
| Differenz Arbeitsprogramm vs. Landesmittel | 673.600 | -537.046 | -888.782 |

Tab. 6: Gegenüberstellung des Finanzrahmens des BPT mit den bereitgestellten Landesmitteln 2013 bis 2015

Kritik - Überschreitung der Landesmittel

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Landesvertreter im Arbeitsprogramm des BPT für das Jahr 2013 einen höheren Finanzrahmen als die insgesamt zur Verfügung gestandenen Landesmittel bekanntgaben.

In den Jahren 2014 und 2015 lag der für die Aktivitäten und Maßnahmen des Landes Tirol dargestellte Finanzrahmen innerhalb der bereitgestellten Landesmittel.

*Stellungnahme der
Regierung*

Zur Kritik wegen der Überschreitung von Landesmitteln ist festzuhalten, dass die Darstellungen des budgetären Rahmens mit der zeitlichen Abfolge der Erstellung der Arbeitsprogramme zusammenhängen. Da die Angabe des Rahmens nicht rechtlich verbindlich war, wurden jene Beträge gemeldet, welche zum Zeitpunkt der Erstellung des Programmes aufgrund der bisher üblichen verwaltungsinternen Vorgangsweise zur Kalkulation der zu beantragenden Rücklagen wahrscheinlich waren. Eine Überschreitung der Landesmittel ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

Fehleinschätzung der Rücklagen

Der LRH stellt fest, dass die Über- und Unterschreitungen der dargestellten Budgetmittel für die Jahre 2013 bis 2015 aus einer Fehleinschätzung der in den jeweiligen Jahren zur Verfügung gestandenen Rücklagen resultierten.

Im Landesvoranschlag für das Jahr 2015 waren die geplanten Ausgaben für die Förderung Bildungsdarlehen (inkl. Darlehens-Umwandlung) bereits budgetiert. Bei der Erstellung des Arbeitsprogrammes im BPT für das Jahr 2015 war dem Sachgebiet Arbeitsmarktförderung bekannt, dass diese Maßnahmen im Jahr 2015 nicht mehr durchgeführt werden. Die geplanten Budgetmittel für das Arbeitsprogramm konnten deshalb entsprechend reduziert werden.

Nach Ansicht des LRH stellt der Landesvoranschlag eine bindende Grundlage für die Vollziehung der Haushaltsausgaben und -einnahmen dar. Ebenso handelt es sich bei den von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Rücklagen um Maximalbeträge. Dies ist bei der Erstellung des Arbeitsprogrammes und des damit verbundenen Finanzrahmens zwingend zu berücksichtigen, insbesondere da das Arbeitsprogramm des BPT jährlich veröffentlicht wird.

4.4. Überblick über die arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen des Landes Tirol im Rahmen des „Beschäftigungspaktes Tirol“

| | |
|-----------------------|---|
| Individualförderungen | Die Individualförderungen beanspruchten im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 42 % der ausgezahlten Förderungen des Landes Tirol im Rahmen des BPT. |
| Standardprogramme | Wie erwähnt, bot das Land Tirol im Prüfungszeitraum sieben Standardprogramme im Rahmen der Individualförderung an: <ul style="list-style-type: none">• Ausbildungsbeihilfe,• Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge,• Begabtenförderung für Lehrlinge,• Bildungsdarlehen (bis einschließlich dem Jahr 2014),• Umwandlung von Bildungsdarlehen (bis einschließlich dem Jahr 2014),• Bildungsgeld update und• Fahrtkostenbeihilfe. |
| Sonderprogramme | Darüber hinaus bestanden im Prüfungszeitraum zwei Sonderprogramme, um für spezielle Zielgruppen einen spezifischen Förderbedarf abdecken zu können: <ul style="list-style-type: none">• Tiroler Technologie Ausbildungsscheck und• Fachkräfteförderung. |
| Objektförderungen | Durchschnittlich rund 58 % der ausgezahlten Förderungen wurden für Objektförderungen aufgebracht. Diese Objektförderungen richten sich an Einzelunternehmen, eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine sowie sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen. <p>Durch die Förderung von arbeitsmarktbezogenen Projekten und Maßnahmen sollen vor allem Personengruppen erreicht werden, die über Individualförderungen nicht angesprochen werden können. Es soll damit insbesondere ein Beitrag zur Integration von benachteiligten und arbeitsmarktfernen Gruppen am Arbeitsmarkt, zur Unterstützung längerfristiger Bildungsmaßnahmen auf Grund individueller Bildungspläne und zur Unterstützung des Aufbaues und der Standardisierung einer neutralen Bildungs- und Berufsberatung geleistet werden.</p> |

Beispiele für Objektförderungen (vgl. auch Tabelle 3) sind die „Förderung der überbetrieblichen Lehrausbildung“, die „Förderung von Arbeitsstiftungen“, die „Förderung von Produktionsschulen“ sowie die „Förderung von sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten“.

Darstellung ausgewählter Fördermaßnahmen

Der LRH analysierte ausgewählte arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Fördermaßnahmen des Landes Tirol aus dem Arbeitsprogramm des BPT, um deren Konzeption und Umsetzung nachvollziehen zu können.

Die Stichprobe umfasste jene vier arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen, für welche im Prüfungszeitraum die größten Ausgaben getätigt wurden:

- Bildungsgeld update,
- Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge,
- Förderung der überbetrieblichen Lehrausbildung sowie
- Förderung von sozialökonomischen Betrieben und gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte.

Der LRH wählte von diesen Fördermaßnahmen - basierend auf den im Prüfungszeitraum getätigten Förderzahlungen - jeweils Stichproben aus. Die betragsmäßige Wesentlichkeit und die FörderempfängerInnen dienten als Auswahlkriterien.

Für die ausgewählten Förderzahlungen erarbeitete der LRH die Kernaspekte der Förderbestimmungen, sah die Förderakten ein und analysierte die Förderungsabwicklung.

4.4.1. Bildungsgeld update

Das Land Tirol führte im Jahr 2002 die Fördermaßnahme „Bildungsgeld update“ als Teil einer tirolweiten Bildungsoffensive ein. Mit der Gründung des BPT im Jahr 2005 wurde sie in dessen Arbeitsprogramm übernommen.

Förderrichtlinie

| | |
|----------------------|---|
| Zielsetzung | Die Richtlinie „Bildungsgeld update“ legt als Zielsetzung der Förderung die Erhöhung der beruflichen Qualifikation von Arbeitskräften fest, um damit den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten sowie die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Durch einen Beitrag zur Finanzierung von beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten soll ein Anreiz zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen geschaffen werden. |
| förderbare Kosten | Das Land Tirol fördert Kosten für Schulungsmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung, die von anerkannten Bildungsträgern angeboten werden. |
| FördernehmerInnen | FördernehmerInnen können sein <ul style="list-style-type: none">• ArbeitnehmerInnen, freie DienstnehmerInnen, Lehrlinge und öffentlich-rechtlich Bedienstete,• Arbeitslose und Arbeitsuchende,• WiedereinsteigerInnen und BerufseinsteigerInnen sowie• selbstständige UnternehmerInnen mit nicht mehr als neun MitarbeiterInnen. |
| Art der Förderung | Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt. Die Förderung ist einkommensunabhängig und besteht aus einer Basisförderung und fallweise aus einem Bildungsbonus. |
| Ausmaß der Förderung | Die Förderung beträgt <ul style="list-style-type: none">• 30 % der nachgewiesenen bezahlten Kurskosten als Basisförderung und• 20 % der nachgewiesenen bezahlten Kurskosten als Bildungsbonus für bestimmte positiv abgelegte Schlussprüfungen (formale Abschlüsse auf gesetzlicher Basis). Der maximale Förderbetrag beträgt € 3.000 pro Person. |
| Förderantrag | Grundlage für die Gewährung der Förderung ist der Förderantrag. Dieser ist bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der zu fördernden Ausbildungsmaßnahme bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit einzureichen. |

| | |
|---|---|
| Unterlagen | <p>Dem Antrag sind jedenfalls</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Nachweis über den arbeitsrechtlichen Status,• eine Anmeldebestätigung des Ausbildungsinstitutes inklusive Auflistung der Ausbildungskosten und, sofern bereits vorhanden, ein Zahlungsnachweis sowie• Nachweise über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen, <p>anzuschließen.</p> <p>Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer Nachfrist abgelehnt werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">Förderungsabwicklung</p> | |
| <p>Die Abwicklung dieser Individualförderung erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit.</p> | |
| Antragstellung | <p>In dem elektronisch - mittels online-Formular (bis 31.12.2014 Antragsformular in Papierform) - bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit eingereichten Förderantrag haben die FörderungswerberInnen neben Angaben zu ihrer Person (z.B. arbeitsrechtlicher Status, aktuelle/letzte berufliche Tätigkeit, höchste abgeschlossene Ausbildung), Angaben zur Bildungsmaßnahme und zu allfälligen weiteren finanziellen Unterstützungen zu machen.</p> |
| Antragsprüfung | <p>Die Prüfung der Förderanträge durch die MitarbeiterInnen der Abteilung Gesellschaft und Arbeit umfasst auch die Einhaltung der Förderrichtlinie.</p> |
| Förderentscheidung | <p>Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung. Dieses teilt den FörderungswerberInnen die Zuerkennung der Förderung mit.</p> |
| Auszahlung | <p>Die Auszahlung des Förderbetrages durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit erfolgt nach Absolvierung der Schulungsmaßnahme bei Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Teilnahmebestätigung, Nachweis über die Bezahlung der Kurskosten, Nachweis über die positiv abgelegte Prüfung) bis spätestens drei Monate nach Kursende. Bei nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage außer Kraft und der Förderakt kann „außer Evidenz“ genommen werden.</p> |

Inanspruchnahme Die statistische Auswertung für die Fördermaßnahme „Bildungsgeld update“ zeigt für den Prüfungszeitraum folgendes Bild:

| Bildungsgeld update | 2013 | 2014 | 2015 |
|------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Anträge | 8.434 | 8.567 | 6.869 |
| Zusagen | 5.242 | 5.653 | 5.334 |
| Absagen | 2.657 | 2.575 | 1.513 |
| Zugesagter Förderbetrag in € | 1.389.638 | 1.937.798 | 3.285.965 |

Tab. 7: „Bildungsgeld update“ - Statistik 2013 bis 2015

Anträge Im Jahr 2015 wurden im Verhältnis zu den Jahren 2013 und 2014 weniger Anträge auf Gewährung des „Bildungsgeldes update“ gestellt. Dieser Rückgang resultiert daraus, dass mit dem Inkrafttreten des Förderprogrammes „AMF 2015+“ einzelne arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen, die bisher im Rahmen des „Bildungsgeldes update“ abgewickelt wurden, seit dem Jahr 2015 im Rahmen von Sonderprogrammen gefördert werden (z.B. „Werkmeisterkurse“, „Fachkräfteförderung“). Diese scheinen nun nicht mehr in der Statistik des „Bildungsgeldes update“ auf.

Absagegründe Die Förderung wurde nicht gewährt, wenn die Rahmenrichtlinie oder die Richtlinie „Bildungsgeld update“ nicht eingehalten wurden. Dies war z.B. dann der Fall, wenn

- die Ausbildung im Rahmen des „Bildungsgeldes update“ nicht gefördert wurde,
- das Förderansuchen nicht spätestens zwei Wochen nach Kursbeginn eingereicht wurde,
- der Kurs von einem nicht anerkannten Bildungsträger angeboten wurde oder
- die FörderungswerberInnen bereits von anderen Stellen eine Förderung erhielten.

Darüber hinaus wurden Förderakten aus unterschiedlichen Gründen „außer Evidenz“ genommen (z.B. nicht fristgerechte/keine Vorlage fehlender Unterlagen nach dem Abschluss der Bildungsmaßnahme; Nichtinanspruchnahme der Förderung, da die Ausbildung letztlich doch nicht absolviert wurde).

zugesagter Förderbetrag Die Summe aller „zugesagten Förderbeträge“ erhöhte sich vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 - trotz des Rückganges der Anzahl der eingebrachten Anträge - um 41 %. Diese Erhöhung ist auf die Änderung der Förderrichtlinie (Erhöhung des maximalen Förderbetrages und Aufhebung der jährlichen Deckelung der förderbaren Kurskosten) zurückzuführen.

Bewertung Der LRH stellte in den geprüften Fällen das Vorliegen des vollständigen Förderaktes (Förderantrag samt dem notwendigen Unterlagen, Erledigungsschreiben) und die Einhaltung der Förderrichtlinie fest.

4.4.2. Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge

Die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol beschäftigt sich im Rahmen eines eigenen Schwerpunktes mit der finanziellen Unterstützung im Lehrlingsbereich. Eine dieser Fördermaßnahmen stellt die „Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge“ dar.

Förderrichtlinie

Zielsetzung Die Richtlinie „Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge“ sieht als Zielsetzung der Förderung vor, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um damit den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten sowie die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge als Zuschuss zu Lebenshaltungskosten (für die Dauer einer Lehrausbildung) soll einen Anreiz zur Lehr- und damit Fachkräfteausbildung leisten.

förderbare Kosten Es werden die mit der Lebenshaltung verbundenen Kosten für die Dauer einer Lehrausbildung gefördert. Die Förderung kann für die gesamte Lehrzeit bezogen werden, wobei für jedes Lehrjahr ein neuer Förderantrag zu stellen ist.

FördernehmerInnen FördernehmerInnen sind Lehrlinge. Als Lehrlinge gelten Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG)²⁶.

Art und Ausmaß der Förderung Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt und ist einkommensabhängig. Das Haushaltseinkommen darf eine in der Richtlinie festgelegte Obergrenze nicht überschreiten. Die Förderung beträgt einheitlich € 100 monatlich.

²⁶ Bundesgesetz vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz - BAG); BGBl. Nr. 142/1969 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 78/2015

Die Konzeption von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen des Landes Tirol im Rahmen des BPT

Förderantrag Förderanträge sind spätestens drei Monate nach Beginn der Lehrausbildung bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit einzureichen, Folgeanträge spätestens einen Monat nach Beginn des nächsten Lehrjahres.

Unterlagen Dem Antrag sind jedenfalls

- Nachweise über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen,
- die Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde und
- die Kopie des Lehr- oder Ausbildungsvertrages oder ein Nachweis über die Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsrichtung

anzuschließen.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer Nachfrist abgelehnt werden.

Förderungsabwicklung

Die Abwicklung dieser Individualförderung erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit.

Antragstellung In dem elektronisch - mittels online-Formular (bis 31.12.2014 Antragsformular in Papierform) - bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit eingereichten Förderantrag haben die FörderungswerberInnen neben Angaben zu ihrer Person (z.B. arbeitsrechtlicher Status, aktuelle/letzte berufliche Tätigkeit, höchste abgeschlossene Ausbildung), Angaben zum Lehrberuf und zu allfälligen weiteren finanziellen Unterstützungen zu machen.

Antragsprüfung Die Prüfung der Förderanträge erfolgt durch die MitarbeiterInnen der Abteilung Gesellschaft und Arbeit und umfasst auch die Einhaltung der Förderrichtlinie.

Förderentscheidung Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung. Dieses teilt den FörderungswerberInnen die Zuerkennung der Förderung mit.

Auszahlung Die Auszahlung des Förderbetrages durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit erfolgt monatlich im Nachhinein wie folgt:

- Die ersten drei Monatsraten nach Ablauf der ersten drei Monate (Probezeit),
- die weiteren Raten monatlich im Nachhinein,
- die letzten drei Monatsraten nach Vorlage eines Nachweises über das aufrechte bzw. abgeschlossene Lehrverhältnis oder eines neuerlichen Folgeantrages für das nächste Lehrjahr.

Inanspruchnahme Die statistische Auswertung für die Fördermaßnahme „Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge“ zeigt für den Prüfungszeitraum folgendes Bild:

| Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge | 2013 | 2014 | 2015 |
|-----------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Anträge | 1.537 | 1.591 | 1.603 |
| Zusagen | 1.407 | 1.480 | 1.446 |
| Absagen | 88 | 104 | 148 |
| Zugesagter Förderbetrag in € | 1.321.200 | 1.438.500 | 1.476.200 |

Tab. 8: „Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge“ - Statistik 2013 bis 2015

Absagegründe Absagen mussten dann erteilt werden, wenn die Rahmenrichtlinie oder die Richtlinie „Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge“ nicht eingehalten wurden. Im Jahr 2015 war der häufigste Absagegrund (73 %), dass die FörderungswerberInnen die fehlenden Unterlagen nicht nachreichten. Am zweithäufigsten (11 %) musste die Gewährung der Förderung abgesagt werden, weil das Haushaltseinkommen die in den Richtlinien festgesetzte Obergrenze überschritt.

Darüber hinaus mussten Förderakten aus unterschiedlichen Gründen „außer Evidenz“ genommen werden (z.B. Auflösung des Lehrverhältnisses).

Bewertung Der LRH stellte in den geprüften Fällen das Vorliegen des vollständigen Förderaktes (Förderantrag samt dem notwendigen Unterlagen, Erledigungsschreiben) und die Einhaltung der Förderrichtlinie fest.

4.4.3. Überbetriebliche Lehrausbildung

Zielgruppe Für Personen, die beim AMS Tirol als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, die Schulpflicht abgeschlossen haben und trotz intensiver Bemühungen keine Lehrstelle finden konnten oder eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, gibt es die Möglichkeit, eine überbetriebliche Lehrausbildung zu absolvieren.

Konzeption der Ausbildung Bei der überbetrieblichen Lehrausbildung wird ein Ausbildungsvertrag nicht mit einem Lehrbetrieb, sondern mit einer Schulungseinrichtung abgeschlossen. Die Ausbildung übernimmt entweder die Schulungseinrichtung selbst oder die Schulungseinrichtung kooperiert mit Betrieben, die das praktische Wissen vermitteln. Neben der praktischen Ausbildung in der Schulungseinrichtung oder den kooperierenden Betrieben besucht der Lehrling die Berufsschule.

In allen rechtlichen Belangen sind Lehrlinge, die eine überbetriebliche Lehrausbildung absolvieren, jenen Lehrlingen, die ihre Lehre bei einem Lehrbetrieb absolvieren, gleichgestellt.²⁷

Die Förderung wendet sich an Schulungseinrichtungen, die eine überbetriebliche Lehrausbildung anbieten. Sie ist eine Kooperation zwischen dem AMS Tirol und dem Land Tirol.

Inanspruchnahme der überbetrieblichen Lehrausbildung Mit Fördermitteln des Landes Tirol wurden im Jahr 2015 vier Schulungseinrichtungen, welche eine überbetriebliche Lehrausbildung anbieten, unterstützt. An Maßnahmen der überbetrieblichen Lehrausbildung nahmen im Jahr 2015 818 Jugendliche (341 Frauen und 477 Männer) teil.²⁸

Förderrichtlinie

Kritik - keine Förderrichtlinie Der LRH stellt kritisch fest, dass das Land Tirol für die Fördermaßnahme der überbetrieblichen Lehrausbildung im Prüfungszeitraum keine Förderrichtlinie beschloss.

Hinweis Die Tiroler Landesregierung beschloss am 29.11.2016 die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen im Lehrlingsbereich“. Diese ist seit 1.12.2016 in Kraft und regelt die Abwicklung der überbetrieblichen Lehrausbildung sowie die Förderung von Projekten, Initiativen und Maßnahmen im Lehrlingsbereich.

²⁷ <http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/ueberbetriebliche-lehrausbildung> [19/12/2016]

²⁸ Eine im Jahr 2014 implementierte EDV-Anwendung ermöglichte erstmals für das Förderjahr 2015 vollständige statistische Auswertungen über die Inanspruchnahme der überbetrieblichen Lehrausbildung. Für die Vorjahre konnten keine Daten zur Verfügung gestellt werden (weitere Informationen im Abschnitt 4.4).

| | |
|--|--|
| Ziele und Indikatoren | Der LRH weist darauf hin, dass in der Förderrichtlinie „Förderung von Maßnahmen im Lehrlingsbereich“ allgemeine Förderziele formuliert sind (z.B. die Zahl der Ausbildungsplätze für Lehrlinge ist möglichst zu halten, die Qualität in der Lehrlingsausbildung ist zu verbessern, die Bewusstseinsbildung für die Lehrlingsausbildung ist zu forcieren, die Jugendarbeitslosigkeit ist zu vermindern). Eine Operationalisierung dieser Ziele mittels Indikatoren erfolgte bisher nicht. |
| AMS Tirol definiert Erfolgsindikatoren | Der Kooperationspartner AMS Tirol definiert in seinen Vertragsunterlagen mit den Schulungseinrichtungen Erfolgsindikatoren (Vermittlungsquoten) und evaluiert diese nach Abschluss der Projekte. Die Evaluierungsergebnisse werden vom AMS Tirol für die Entscheidung über Vertragsverlängerungen herangezogen. |
| Kritik - keine Vereinbarung | Der LRH stellt weiters kritisch fest, dass zwischen den Kooperationspartnern der Förderung - AMS Tirol und Land Tirol - auch keine schriftliche Vereinbarung über die Vorgehensweisen bei der Förderungsabwicklung (z.B. Kostenverteilungsschlüssel, Definition der geförderten Kosten, Prüfung der Endabrechnung ²⁹) besteht. |
| Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO | Der LRH empfiehlt, eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen AMS Tirol und Land Tirol abzuschließen, welche die Aufgaben und Verantwortlichkeiten beider Kooperationspartner im Rahmen der Zusammenarbeit eindeutig festlegt. |
| Stellungnahme der Regierung | <i>Die Empfehlung, eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen AMS Tirol und Land Tirol abzuschließen, wird aufgegriffen. Das Land Tirol wird mit dem AMS Tirol Verhandlungen aufnehmen. Die Kooperationsvereinbarung soll auf Grundlage der vom Tiroler Landtag im Rahmen des Doppelbudgets 2017/2018 beschlossenen Dotierung der Finanzposition „Beschäftigungspakt Tirol - wirtschaftsbezogene Maßnahmen“ vorerst bis 31. Dezember 2018 befristet sein.</i> |

²⁹ Die geförderten Kosten sind in der von der Tiroler Landesregierung am 29.11.2016 beschlossenen Richtlinie „Förderung von Maßnahmen im Lehrlingsbereich“ (mit Wirkung 1.12.2016) geregelt.

Förderungsabwicklung

Die Abwicklung dieser Objektförderung obliegt der Abteilung Wirtschaft³⁰.

Finanzierung durch AMS Tirol und Land Tirol

Die Finanzierung der Kosten für Projekte der überbetrieblichen Lehrausbildung erfolgt in Kooperation von AMS Tirol (75 %) und Land Tirol (25 %).

Geregelt war die „Überbetriebliche Lehrlingsausbildung“ im Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG). Die Kostenbeteiligung der Länder von mindestens 25 % war in der „Bundesrichtlinie zur Durchführung des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes (JASG) durch das AMS“³¹ vom 1.7.2002 festgeschrieben. Seit dem Jahr 2009 wurde das JASG durch entsprechende Bestimmungen im Berufsausbildungsgesetz (BAG) ersetzt. Das BAG legt keinen Verteilungsschlüssel fest.

Im Interesse der betroffenen Jugendlichen entschieden sich die Kooperationspartner, die Zusammenarbeit fortzusetzen. Der Verteilungsschlüssel 75 (AMS Tirol) : 25 (Land Tirol) blieb bestehen, um die Anzahl der im Rahmen der „Überbetrieblichen Lehrausbildung“ angebotenen Kurse weiterhin gewährleisten zu können. Dies wäre ohne Beteiligung des Landes Tirol nicht realisierbar.

Arbeitsschritte

Bis einschließlich dem Jahr 2014 oblag dem AMS Tirol die Prüfung der Förderanträge und die Überprüfung der abgerechneten Kosten nach Abschluss der Lehrgänge. Die im Rahmen dieser Prüfungstätigkeit anerkannten Kosten gab das AMS Tirol der Abteilung Wirtschaft und Arbeit bekannt und ersuchte um Anweisung der anteiligen Landesmittel. Basierend auf den Vorschreibungen des AMS Tirol holte die Abteilung Wirtschaft und Arbeit jeweils Regierungsbeschlüsse über die anteilige Fördersumme ein. Infolgedessen wurden die Auszahlungen veranlasst. Eigene Förderzusagen/Fördervereinbarungen wurden nicht abgeschlossen.

³⁰ Das Lehrlingswesen ist eine klassische Querschnittsmaterie mit Bezügen sowohl zur Wirtschafts- als auch zur Arbeitsmarktpolitik, was bspw. am Berufsausbildungsgesetz gut erkennbar ist. Mit der Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes ist der für die Agenden der Wirtschaft zuständige Bundesminister, hinsichtlich der §§ 19c Abs. 1 Z 8, Abs. 2 und Abs. 8, 19d Abs. 4, 19e Abs. 2, 19g Abs. 4 und 31c im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, betraut.

Die politische Zuständigkeit für die überbetriebliche Lehrausbildung liegt in Tirol ebenfalls im Wirtschaftsressort und wurde bis 30. September 2016 von der Abteilung Wirtschaft und Arbeit abgewickelt. Nach der Änderung der Geschäftseinteilung mit Wirkung 1. Oktober 2016 ist die Zuständigkeit für die überbetriebliche Lehrausbildung bei der Abteilung Wirtschaft verblieben.

³¹ Bundesrichtlinie zur Durchführung des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes (JASG) durch das AMS, BGS/1102/9918/2002, AMF/15-2002

Im Jahr 2015 erfolgte eine Änderung in der Förderungsabwicklung. Basierend auf den Auftragsschreiben des AMS Tirol werden Regierungsbeschlüsse zu Beginn der Förderperiode eingeholt und infolgedessen Förderzusagen erteilt sowie Fördervereinbarungen über 25 % der veranschlagten Projektsumme abgeschlossen. Das AMS Tirol führt weiterhin die Überprüfung der Endabrechnungen durch und teilt den vom Land Tirol zu tragenden Kostenanteil mit.

Auszahlung Der Beitrag des Landes Tirol wird direkt an die FörderempfängerInnen überwiesen. Die Auszahlung der Förderung erfolgte bis einschließlich dem Jahr 2014 im Nachhinein. Mit den Neuerungen in der Förderungsabwicklung ist es der Abteilung Wirtschaft möglich, den Förderbetrag in Teilzahlungen auszuzahlen.

Bewertung Da insbesondere finanzschwache Einrichtungen bei der Projektdurchführung auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, brachte dies den FörderempfängerInnen eine finanzielle Erleichterung.

externe Evaluierung Es liegt eine externe Evaluierung der „Überbetrieblichen Lehrausbildung“ im Maßnahmenzeitraum 2009/2010 vor. Diese gab die amgtirol im Rahmen des BPT in Auftrag und fand im Jahr 2011 statt.

Diese Studie untersuchte die Ausgestaltung der Ausbildungsmaßnahme. Sie bewertete die „Überbetriebliche Lehrausbildung“ grundsätzlich positiv. Aus dieser Studie resultierten Handlungsempfehlungen (z.B. verbindliche Richtlinien für die Dauer der Betriebspraktika und Übernahmeverpflichtungen, zusätzliche Verfahren zur Feststellung von Defiziten in schulischen Grundkompetenzen sowie in persönlichen und sozialen Kompetenzen).

Das AMS Tirol bewertete die Zweckmäßigkeit dieser Handlungsempfehlungen und setzte sie zum Teil um.

4.4.4. Förderung von sozialökonomischen Betrieben und gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte

Sozialökonomische Betriebe (SÖB) und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP) sind (meist geförderte) soziale Integrationsunternehmen, die zeitlich befristete Arbeitsplätze für arbeitsmarktfremde Menschen zur Verfügung stellen. Diese so genannten „Transitarbeitsplätze“ sind für Menschen gedacht, die aus verschiedensten Gründen schon lange arbeitslos sind. Sie sollen ihnen helfen, wieder eine ungeforderte Beschäftigung zu finden.³²

³² vgl. <http://arbeitplus.at/lexikon/sozialoekonomische-betriebe/> [18/01/2017]

Die Konzeption von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen des Landes Tirol im Rahmen des BPT

| | |
|---|---|
| sozialökonomische Betriebe | SÖB stellen Produkte her oder bieten Dienstleistungen zu Marktpreisen an. Ein Merkmal ist, dass neben Fördermitteln ein Teil der Gesamteinnahmen des Betriebes durch Verkaufserlöse erwirtschaftet wird. ³³ |
| gemeinnützige Beschäftigungsprojekte | GBP haben keine oder geringe Markterlöse und sind Teile von öffentlichen Organisationen, in denen und für die sie tätig sind. ³⁴ |
| Inanspruchnahme der Förderung von SÖB und GBP | Das Land Tirol unterstützte im Jahr 2015 13 SÖB und GBP mit Fördermitteln. In diesen Betrieben stehen im Jahresschnitt rund 200 Transitarbeitsplätze und zehn Lehrstellen zur Verfügung. Das AMS Tirol konnte 450 Personen (171 Frauen und 279 Männer) an SÖB und GBP vermitteln. ³⁵ |
| Fokus der Prüfungstätigkeit | Der LRH legte den Fokus seiner Prüfungstätigkeit auf die Förderung von SÖB. |

Förderrichtlinie

Die Fördermaßnahme „Förderung von sozialökonomischen Betrieben und gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte“ verfügte im Prüfungszeitraum über keine spezielle Förderrichtlinie. Daher ist die Richtlinie „Objektförderung“ maßgeblich.

| | |
|-------------------|---|
| Zielsetzung | Entsprechend der Richtlinie ist es das Ziel der Objektförderung, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten sowie die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Durch die Förderung von arbeitsmarktbezogenen Projekten und Maßnahmen sollen vor allem Personengruppen erreicht werden, die über Individualförderungen nicht angesprochen werden können. |
| FördernehmerInnen | FördernehmerInnen können sein: <ul style="list-style-type: none">• Einzelunternehmen,• eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften,• Genossenschaften und Vereine sowie• sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen. |

³³ vlg. http://www.ams.at/_docs/900_soeb_und_gbp.pdf [18/01/2017]

³⁴ vlg. http://www.ams.at/_docs/900_soeb_und_gbp.pdf [18/01/2017]

³⁵ Eine im Jahr 2014 implementierte EDV-Anwendung ermöglichte erstmals für das Förderjahr 2015 vollständige statistische Auswertungen über die Inanspruchnahme der Förderung von sozialökonomischen Betrieben und gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte. Für die Vorjahre konnten keine Daten zur Verfügung gestellt werden.

förderbare Kosten Das Land Tirol fördert Kosten für arbeitsmarktrelevante Projekte und Maßnahmen. Dies sind u.a. Personal- und/oder Sachkosten oder Kosten für die nationale Kofinanzierung von EU-Projekten unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben.

Art und Ausmaß
der Förderung Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss, als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss oder als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt werden. Art und Höhe der vom Land Tirol geförderten Kosten sind in der jeweiligen Fördervereinbarung festzulegen.

Verfahrens-
bestimmungen Förderanträge sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit einzureichen, die auch für die Prüfung der einzelnen Förderanträge zuständig ist.

Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung. Bei nicht fristgerechter Übermittlung der Unterfertigung (längstens binnen vier Wochen) ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann „außer Evidenz“ genommen werden.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung. Die FördernehmerInnen haben die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.

Förderungsabwicklung

Finanzierung
durch AMS Tirol und
Land Tirol Die Finanzierung der Kosten für SÖB erfolgte in Kooperation von AMS Tirol und Land Tirol. Das AMS Tirol trägt grundsätzlich 80 % und das Land Tirol 20 % der förderbaren Kosten. Für Investitionsförderungen besteht ein gesonderter Verteilungsschlüssel (AMS Tirol zwei Drittel, Land Tirol ein Drittel).

Bei diesen Verteilungsschlüsseln der Kofinanzierung handelt es sich um Richtwerte. Deren Festlegung erfolgt projektspezifisch und ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem AMS Tirol und dem Land Tirol.

Die Modalitäten der Kofinanzierung werden insgesamt und für jedes einzelne Förderprojekt zwischen AMS Tirol und Land Tirol abgestimmt. Der Projektträger hat beim AMS Tirol sowie beim Land Tirol einen Förderantrag zu stellen. Dieser wird von beiden FörderpartnerInnen geprüft sowie - bezogen auf Projekthinhalte und Projektfinanzen - abgeglichen. Das AMS Tirol führt (in Abstimmung mit dem Land Tirol) allenfalls erforderliche Verhandlungen mit dem SÖB zum Projektantrag.

Die Projektfinanzierung ist in einem gemeinsamen Fördervertrag zwischen dem AMS Tirol, dem Land Tirol und dem SÖB als Projektträger geregelt.

Zielsetzung und
Indikatoren

Der LRH stellt fest, dass das AMS Tirol in den zwischen ihm und dem SÖB abgeschlossenen Betreuungsvertrag Zielsetzungen vorgibt, welche operationalisiert und messbar sind. Als Erfolgsindikator wurde eine Vermittlungsquote festgelegt, welche das AMS Tirol ermittelt. Wird diese dauerhaft stark unterschritten, kann es zu einer Kürzung von Fördermitteln kommen. Die Ergebnisse der Indikatorenmessungen sind auch für die Förderentscheidungen in der Abteilung Gesellschaft und Arbeit maßgeblich.

Im Rahmen der Stichprobenprüfung stellte der LRH grundsätzlich eine den Förderrichtlinien entsprechende Förderungsabwicklung fest.

Auszahlungsfehler

Bei einer Ersatzinvestition für einen SÖB sagte das Land Tirol und das AMS Tirol eine Förderfinanzierung aus den zu erwartenden betrieblichen Überschüssen zu. Die Abteilung Gesellschaft und Arbeit zahlte stattdessen den Landesanteil der Förderung in Höhe von € 10.800 an den Betrieb zusätzlich aus. Ohne diese zusätzlich von der Abteilung ausgezahlten Mittel hätte die Jahresendabrechnung einen Abgang ausgewiesen, welcher von beiden FörderpartnerInnen gemeinsam hätte kompensiert werden müssen.

Der zuständige Sachbearbeiter in der Abteilung Gesellschaft und Arbeit überprüfte im Rahmen der Anforderung der Prüfungsunterlagen den Sachverhalt und stellte diesen Fehler fest. Eine Abstimmung mit dem AMS Tirol zur Aufteilung des tatsächlichen Abganges führte der Sachbearbeiter bereits während der Prüfungstätigkeit des LRH durch. Eine Rückforderung des irrtümlich ausbezahlten Betrages wurde dem LRH gegenüber zugesagt.

4.4.5. Schlussfolgerung

Kritik - allgemeine
Zielsetzung

Der LRH stellt kritisch fest, dass insbesondere die im Rahmen der Förderrichtlinie definierten Ziele und Wirkungen der arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen in aller Regel sehr allgemein formuliert sind. Diese Ziele wiederholen teilweise die in den Rahmenrichtlinien der Arbeitsmarktförderung vorgegebenen grundsätzlichen Intentionen (z.B. den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten, die Arbeitslosigkeit zu vermindern). Zudem liegen keine Zielvorgaben vor. Dies erschwert eine effektive Steuerung von Fördermaßnahmen sowie die Definition von steuerungsrelevanten Indikatoren.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, für die einzelnen Fördermaßnahmen die Förderziele zu konkretisieren. Zudem ist die Definition von qualitativen und quantitativen Indikatoren erforderlich, welche eine Messbarkeit der Zielerreichung ermöglichen. Dies unterstützt eine aussagekräftige Evaluierung der Wirkung von Förderleistungen und die Identifikation eines allfälligen Steuerungs- und Verbesserungsbedarfes.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Empfehlung, für einzelne Fördermaßnahmen die Förderziele zu konkretisieren, wird festgehalten, dass die Förderziele bewusst weit definiert werden, um einen breiten Ansatz umzusetzen. Dies wurde im Rahmen der externen Evaluierung im Österreichvergleich ausdrücklich als positiv beurteilt. Für die Messbarkeit der Förderziele sind aus fachlicher Sicht auch der europäische und der österreichische Rahmen heranzuziehen (Europa 2020, nationale Reformagenda, Operationelles Programm Beschäftigung usw.). Diese Zahlen auf einzelne Förderrichtlinien herunter zu brechen, scheint im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, in welcher das Land Tirol Förderungen gewährt, sowie im Vergleich mit vergleichbaren Förderrichtlinien des Landes und auch anderer Länder und unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie nicht praktikabel.

Replik

Der LRH teilt die Ansicht der Landesregierung nicht, wonach die Messbarkeit der Förderziele nicht praktikabel sei. Das Handeln der öffentlichen Verwaltung ist auf Wirkungen ausgerichtet. Wirkungen sind daher entscheidend für die Legitimität von Politik und Verwaltung gegenüber den BürgerInnen. Im zu fördernden Bereich sollte daher Klarheit über die angestrebten Wirkungen herrschen, um ein Förderprogramm mit effektiven Fördermechanismen zur Erreichung der angestrebten Wirkungen entwickeln zu können. Eine Konkretisierung von Förderzielen erfolgt u.a. mittels Indikatoren, welche die Identifizierung eines Handlungsbedarfs ermöglicht. Allgemeine Zielsetzungen erschweren eine Operationalisierung sowie eine Evaluierung.

Die Gestaltung von effektiven Fördermaßnahmen erfordert die Definition von konkreten, messbaren Zielen und Wirkungen. Diese bilden die Grundlage für die Entwicklung von Fördermechanismen, welche die Ziel- und Wirkungsrealisierung bestmöglich sicherstellen.

Zieldefinition

Bei der Zieldefinition ist daher darauf zu achten, dass die Ziele³⁶

- eindeutig definiert (nicht allgemein, sondern so präzise wie möglich, sodass es Klarheit über die angestrebten Resultate gibt),
 - messbar/überprüfbar (d.h. können die für die Überprüfung erforderlichen Daten - unter Berücksichtigung von Datenschutz und Fördervoraussetzungen - generiert werden),
 - angemessen (d.h. Ziele müssen zum Aufwand, welcher für der Zielrealisierung verwendet wird, verhältnismäßig sein),
 - realistisch/erreichbar sowie
 - terminiert
- sind.

4.5. Controlling und Evaluierung

Einhaltung des Fördertransparenzgesetzes

Tiroler Fördertransparenzgesetz

Das Tiroler Fördertransparenzgesetz³⁷ trat am 1.1.2013 in Kraft. Gemäß § 1 Abs. 1 hat das Gesetz zum Ziel,

- den Landtag umfassend und regelmäßig über die aus Landesmitteln gewährten Förderungen zu informieren und dadurch die parlamentarische Kontrolle der Gewährung solcher Förderungen zu stärken, und
- die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln auch für die interessierte Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu machen und dadurch zusätzlich die Möglichkeit einer öffentlichen Kontrolle der Mittelverwendung zu schaffen.

³⁶ vgl. Biwald, Peter (2015): Planung und Umsetzung von wirkungsorientierten Förderprogrammen. KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung. Wien.

³⁷ Gesetz vom 7. November 2012 über die Transparenz von Förderungen des Landes Tirol (Tiroler Fördertransparenzgesetz), LGBl. Nr. 149/2012

Ergebnis Der LRH stellt fest, dass das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung die Aufstellung der im Prüfungszeitraum gewährten Förderungen - unter Wahrung des Datenschutzes - auf der Internetseite des Landes Tirol³⁸ veröffentlichte. Gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz enthielten die Aufstellungen die insgesamt pro Förderart ausgezahlte Fördersumme.

Controlling

Förderungscontrolling im Amt der Tiroler Landesregierung Das Land Tirol implementierte für seine arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen ein Förderungscontrolling. Dieses basiert auf Budgetvergleiche/-auswertungen sowie jährlichen, statistischen Auswertungen über die Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen (z.B. Anzahl an Anträgen und Zusagen, zugesagte und ausgezahlte Förderbeträge). Diese Statistiken können einen Jahresfokus oder einen Mehrjahresvergleich umfassen.

Abweichungen in den statistischen Auswertungen Der LRH stellt fest, dass für die statistischen Auswertungen der Jahre 2013 und 2014 eine veraltete Datenbank herangezogen wurde. Die darin verwalteten Daten wurden händisch eingepflegt, sodass es auf Grund fehlerhafter Eingaben zu Differenzen kommen konnte. Diese Datenbank wurde letztmalig für statistische Auswertungen für das Jahr 2014 herangezogen.

Stellungnahme der Regierung Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass es aufgrund einer veralteten Datenbank zu Differenzen kommen konnte, wird betont, dass die Auswertungen aus den vorhandenen Daten korrekt erfolgt sind und hierbei keine Differenzen festgestellt wurden. Auf die zugrundeliegenden Datenquellen wurde in den statistischen Auswertungen jeweils korrekt hingewiesen. Seit dem Jahr 2015 steht eine neue Datenbank für die Abwicklung zur Verfügung, sämtliche Auswertungen erfolgen seit diesem Zeitpunkt daraus.

neue EDV-Anwendung Seit dem Jahr 2015 ist eine EDV-Anwendung implementiert, welche Auswertungen der von den FörderungswerberInnen im Rahmen des online-Förderansuchens bereitgestellten Daten ermöglicht.

Evaluierungen

Evaluierung durch externe Einrichtungen Der BPT gab Evaluierungen (Studien) ausgewählter Fördermaßnahmen in Auftrag. Das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung ließ ebenso Evaluierungen durchführen. Daher beauftragten beide jeweils externe Einrichtungen.

³⁸ www.tirol.gv.at/buergerservice/foerderungen/tiroler-foerdertransparenzgesetz/arbeit-wirtschaft/sachgebiet-arbeitsmarktforderung-agenden-nunmehr-bei-abteilung-gesellschaft-und-arbeit/

Auftragsvergabe Der LRH stellt fest, dass die Auftragsvergaben entsprechend den Empfehlungen für Direktvergaben in der Landesverwaltung erfolgten. Zum Beispiel wurden für die externe Evaluierung der Individualförderungen im Rahmen der Direktvergabe sechs potenzielle AuftragnehmerInnen zur Angebotslegung eingeladen und eine Bewertung der Angebote vorgenommen. Der Zuschlag erging an den jeweiligen Bestbieter, mit welchem ein Werkvertrag abgeschlossen wurde.

Notwendigkeit von Evaluierungen Der LRH stellt weiters fest, dass die für die beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen relevanten Förderrichtlinien (Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln, Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung und die speziellen Förderrichtlinien der Fördermaßnahmen) - im Gegensatz zu den Bundesvorschriften³⁹ - keine Evaluierung vorsehen.

Die Abteilung Gesellschaft und Arbeit erachtet die Durchführung von Evaluierungen nach dem Ende eines Förderprogrammes grundsätzlich als sinnvoll. Über die Durchführung wird förderungsspezifisch - gemeinsam mit dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung - entschieden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt, die Evaluierung von Fördermaßnahmen basierend auf Zielvorgaben und Indikatorenmessungen in die Förderrichtlinien des Landes Tirol aufzunehmen. Dies gewährleistet die Durchführung der Evaluierung als ein Bestandteil des Förderungsprozesses. Evaluierungen dienen als Steuerungsgrundlage und ermöglichen eine wirkungsorientierte Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen.

Stellungnahme der Regierung *Zur Empfehlung, die Evaluierung von Fördermaßnahmen basierend auf Zielvorgaben in die Förderrichtlinien aufzunehmen, wird festgehalten, dass nach der Rahmenrichtlinie Einkommensgrenzen und Fördersätze jährlich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen sind. Da dies zentrale Punkte bei der Fördervergabe sind, ist ein wesentlicher Teil bereits jetzt abgedeckt. Die Empfehlung wird jedoch zum Anlass genommen, die bereits bestehende Regelung auf den gesamten Richtlinien-Inhalt auszudehnen. Für den quantitativen Teil der externen Evaluierung wurden die internen statischen Auswertungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus beschränkte sich die externe Evaluierung nicht auf einen quantitativen Teil, sondern enthielt bewusst einen qualitativen Teil, um Wirkungen sowohl auf Seiten der Förderwerber, als auch auf Seiten der Bildungsanbieter festzustellen.*

³⁹ § 44 "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)"; BGBl. II Nr. 208/2014

| | |
|------------------------------------|---|
| | <p><i>Ein wesentlicher Punkt bestand weiters in der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen. Diese Inhalte konnten einerseits unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, andererseits unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz nicht intern erarbeitet werden.</i></p> |
| Inhalte der Evaluierung | <p>Die Evaluierungen beinhalteten u.a. eine Analyse der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen (z.B. Beurteilung der Informations- und Beratungstätigkeit sowie Zufriedenheit mit der organisatorischen und finanziellen Förderungsabwicklung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Bekanntheitsgrad der Fördermaßnahmen) sowie eine Untersuchung von spezifischen Informationen über die FördernehmerInnen (z.B. Art und Dauer der geförderten Ausbildung, Gründe für die Ausbildung, Höhe der Förderung), um ein allfälliges Verbesserungspotenzial oder Handlungsbedarf bei der Förderkonzeption festzustellen.</p> |
| Umfang der Fremdevaluierung | <p>Nach Ansicht des LRH sind Inhalt und Umfang der externen Evaluierungen kritisch zu hinterfragen. Ein Großteil dieses erhobenen Datenmaterials könnte im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung amtsintern im Zuge der Förderungsabwicklung erhoben werden.</p> |
| Wirkungsanalyse | <p>Die externen Evaluierungen enthielten zum Teil auch Wirkungsanalysen der Fördermaßnahmen. Beispiele für derartige Evaluierungen sind: „Individualförderungen des Sachgebietes Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol. Eine Evaluation der Förderperiode 2010 bis 2012“ (vorgelegt 2014), „Tiroler Produktionsschulen VIA und LEA“ (vorgelegt 2011), „Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Förderungen für Jugendliche in Tirol“ (vorgelegt 2010).</p> |
| <i>Stellungnahme der amg-tirol</i> | <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Beschäftigungspaktes Tirol beauftragten Studien/Evaluierungen jeweils von allen 13 Paktpartnern befürwortet wurden. Deren Ergebnisse brachten einen großen Mehrwert und schufen ein wichtiges Datenmaterial zum Tiroler Arbeitsmarkt. Themen wie Jugendbeschäftigung, Altersarbeitslosigkeit und Fachkräftebedarf konnten auf Basis der Ergebnisse der Studien über die „Verweildauer in Pflegeberufen“, „Bildungs- und arbeitsmarktferne Jugendliche in Tirol“, „Übergänge vom Berufsleben in die Pension“ und „Mobilität und Arbeitsplatz“ fundiert analysiert und nach Möglichkeit entsprechende Initiativen für eine Verbesserung der Situation entwickelt werden.</i></p> |
| Kritik - keine Zielevaluierung | <p>Der LRH stellt kritisch fest, dass die in den Förderrichtlinien definierten Zielsetzungen der Fördermaßnahmen sowie deren Realisierung nicht evaluiert wurden.</p> |

Schlussbemerkungen

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die Zielsetzung der Fördermaßnahmen sowie deren Realisierung in Evaluierungen zu berücksichtigen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse bilden eine fundierte Entscheidungsgrundlage für eine ziel- und wirkungsorientierte Ausgestaltung und Weiterentwicklung der jeweiligen Fördermaßnahme.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Empfehlung, die Zielsetzung der Fördermaßnahmen sowie deren Realisierung in Evaluierungen zu berücksichtigen, wird angemerkt, dass die Evaluierung der Zielerreichung Teil der externen Evaluierung war; dies wurde im Rahmen einer qualitativen Erhebung abgewickelt (Befragung). Weiters wird festgehalten, dass diese Empfehlung eigentlich mit der Empfehlung zur Aufnahme der Evaluierung in Förderrichtlinien abgedeckt ist, da mit der Aufnahme der Evaluierung in die Richtlinie auch die Zielsetzung, die ja in der Richtlinie zu definieren ist, mit evaluiert wird. Schließlich darf festgehalten werden, dass auch die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Lehr- lingsbereich eine bewusst breit angelegte Formulierung von Förderzielen ähnlich anderer relevanter Förderrichtlinien des Landes und anderer Förderinstitutionen enthält und auf die Festlegung von konkreten Indikatoren verzichtet wurde. Dies gewährleistet eine rasche, flexible und verwaltungsökonomische Abwicklung.

Replik

Der LRH möchte auf die Ziele einer Fördermaßnahme hinweisen, welche mit Hilfe von Indikatoren konkretisiert und evaluiert werden. Diese Empfehlung soll den Fokus auf die Förderziele richten, welche im Rahmen der Förderrichtlinien der jeweiligen Maßnahmen definiert sind. Deren Evaluierung stellt wesentliche Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Förderkonzeption bereit.

5. Schlussbemerkungen

Eigendefinition BPT

Entsprechend seinem Arbeitsprogramm 2015 „versteht sich der BPT als Koordinationsplattform von Organisationen der Tiroler Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Er ist ein ExpertInnengremium, das neben der Maßnahmenabstimmung, dem gegenseitigen Informationsaustausch und Wissensfluss vor allem innovative Themen in arbeits- und beschäftigungspolitischen Fragen aufnimmt und eine Vordenkerrolle einnimmt“.

Organisation

Der BPT organisiert sich zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen in eine Steuerungsgruppe, eine Koordinationsstelle und in Arbeitsgruppen.

| | |
|---------------------------|---|
| Finanzierung | Für den BPT stellten der Bund und die EU im Zeitraum 2005 bis 2013 Fördermittel im Verhältnis 54 % (Bundesmittel) : 46 % (ESF-Mittel) für Koordinationstätigkeiten, Studien, Evaluierungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. |
| neue Rahmenbedingungen | Die EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 konfrontierte den BPT mit neuen Rahmenbedingungen. Der BPT erhielt ab Juli 2014 keine weiteren Bundes- und ESF-Mittel. |
| Bedeutungsverlust des BPT | Daraus resultiert eine Loslösung des BPT aus dem ESF-Förderprogramm und somit ein Bedeutungsverlust. Der Fortbestand und die Finanzierung des BPT ist nunmehr die alleinige Aufgabe der Paktpartner. |
| Selbstverständnis des BPT | Der LRH empfahl daher der Tiroler Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die Paktpartner das Selbstverständnis des BPT auf Grund der veränderten Grundlagen reflektieren. Aus diesen Überlegungen sollen sie für den BPT konkrete strategische Grundlagen entwickeln, welche Klarheit über die grundsätzliche Ausrichtung der angestrebten Ziele und Wirkungen geben. Dies steigert die Legitimität und Bedeutung der Kooperation gegenüber der Öffentlichkeit. In weiterer Folge lassen sich das für die Strategie- und Zielumsetzung erforderliche Aufgabenportfolio und der Leistungsumfang für die Koordinationstätigkeit ableiten. |
| Koordinations-tätigkeit | Die Koordinationsstelle ist die zentrale Anlaufstelle für die operative Tätigkeit des BPT. Die Koordinationsleistungen nehmen alle Paktpartner in Anspruch. Der LRH empfahl daher der Tiroler Landesregierung darauf hinzuwirken, die mit der Koordinationstätigkeit verbundenen Kosten auf die Paktpartner aufzuteilen. Eine Kostenteilung würde ein Bekenntnis von allen Paktpartnern für die Notwendigkeit des Fortbestandes des BPT darstellen. Die Regelung der Kostentragung soll im Rahmen der Kooperationsvereinbarung dokumentiert werden. |
| Arbeitsprogramm | Das jährliche Arbeitsprogramm des BPT beinhaltet dessen Arbeitsschwerpunkte. Der LRH stellte fest, dass die Mehrheit der im Arbeitsprogramm dargestellten Maßnahmen und Aktivitäten der Paktpartner sowie deren Umsetzung nicht im Zusammenhang mit dem BPT stehen. Ob und inwiefern die dargestellten Maßnahmen und Aktivitäten realisiert werden, ist den Paktpartnern überlassen und wird nicht im BPT analysiert oder evaluiert. |

Schlussbemerkungen

| | |
|--|---|
| Inputbetrachtung | <p>Der BPT verfügt ausschließlich über eine Inputbetrachtung der geplanten, budgetierten Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsprogramme. Eine Gesamtaussage zu Output und Wirkung der Fördermaßnahmen im Rahmen des BPT ist nicht verfügbar. Der LRH empfahl daher der Tiroler Landesregierung darauf hinzuwirken, die Umsetzung der im Arbeitsprogramm des BPT dargestellten Maßnahmen und des damit verbundenen Mitteleinsatzes jährlich zu evaluieren. Dies ermöglicht dem BPT als Koordinationsplattform und ExpertInnenngremium die Identifikation eines allfälligen Handlungs- und Verbesserungsbedarfes bei der Maßnahmenumsetzung.</p> |
| Maßnahmen und Aktivitäten des Landes Tirol | <p>Der Paktpartner Land Tirol integrierte seine arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen und Aktivitäten vollständig in das Arbeitsprogramm des BPT. Der LRH analysierte ausgewählte Fördermaßnahmen, um deren Konzeption und Umsetzung nachvollziehen zu können.</p> |
| allgemeine Zielsetzung | <p>Der LRH stellte kritisch fest, dass insbesondere die im Rahmen der Förderrichtlinie definierten Ziele und Wirkungen der arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen des Landes Tirol in aller Regel sehr allgemein formuliert sind. Diese Ziele wiederholen teilweise die in den Rahmenrichtlinien der Arbeitsmarktförderung vorgegebenen grundsätzlichen Intentionen. Zudem liegen keine Zielvorgaben vor. Dies erschwert eine effektive Steuerung von Fördermaßnahmen sowie die Definition von steuerungsrelevanten Indikatoren.</p> <p>Der LRH empfahl, für die einzelnen Fördermaßnahmen die Förderziele zu konkretisieren. Zudem ist die Definition von qualitativen und quantitativen Indikatoren erforderlich, welche eine Messbarkeit der Zielerreichung ermöglichen. Dies unterstützt eine aussagekräftige Evaluierung der Wirkung von Förderleistungen und die Identifikation eines allfälligen Steuerungs- und Verbesserungsbedarfes.</p> |
| Evaluierungen | <p>Der BPT gab Evaluierungen (Studien) ausgewählter Fördermaßnahmen in Auftrag. Das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung ließ ebenso Evaluierungen durchführen. Beide beauftragten damit externe Einrichtungen.</p> <p>Die für die beschäftigungspolitischen Fördermaßnahmen relevanten Förderrichtlinien des Landes Tirol sehen - im Gegensatz zu den Bundesvorschriften - keine Evaluierung vor. Über die Durchführung einer Evaluierung entscheidet die Abteilung Gesellschaft und Arbeit - gemeinsam mit dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung - förderungsspezifisch.</p> |

Der LRH empfahl, die Evaluierung von Fördermaßnahmen basierend auf Zielvorgaben und Indikatorenmessungen in die Förderrichtlinien des Landes Tirol aufzunehmen. Dies gewährleistet die Durchführung der Evaluierung als ein Bestandteil des Förderungsprozesses. Evaluierungen dienen als Steuerungsgrundlage und ermöglichen eine wirkungsorientierte Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen.

Umfang der
Fremdevaluierung

Nach Ansicht des LRH sind Inhalt und Umfang der externen Evaluierungen kritisch zu hinterfragen. Ein Großteil dieses erhobenen Datenmaterials könnte im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung amtsintern im Zuge der Förderungsabwicklung erhoben werden.

keine Ziel-
evaluierung

Der LRH stellte kritisch fest, dass die in den Förderrichtlinien definierten Zielsetzungen der Fördermaßnahmen sowie deren Realisierung nicht Gegenstand einer Evaluierung waren.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 22.5.2017

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Beschäftigungspakt Tirol und ausgewählte arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen des Landes Tirol";
Äußerung der Landesregierung**

Geschäftszahl VEntw-RL-137/3-2017

Innsbruck, 09.05.2017

Der Landesrechnungshof hat von September 2016 bis Jänner 2017 den „Beschäftigungspakt Tirol und ausgewählte arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen des Landes Tirol“ (in der Folge kurz BPT) geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 13. März 2017, *BE-0223/14*, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 09.05.2017 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 3.1. – Der BPT - Vorgeschichte **Genehmigung Pakt-Antrag (Seite 8)**

Der Landesrechnungshof führt aus, dass mit der Genehmigung des Pakt-Antrages durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Wirksamkeit vom 1.7.2005 die Gründung des BPT vollzogen war.

Aus Sicht des Landes wurde mit der Genehmigung des ESF-Pakt-Antrages nicht die Gründung des Paktes vollzogen, da dieser aus bereits bestehenden Strukturen hervorgegangen ist, sondern es wurde die Finanzierung durch ESF- und Bundesmittel genehmigt.

Zu Punkt 3.2.3. – Koordinationsstelle **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 15)**

Zur Empfehlung darauf hinzuwirken, dass die Paktpartner das Selbstverständnis des BPT auf Basis der veränderten Grundlagen reflektieren, und dass die Überlegungen im Rahmen der Strategie- und Zielformulierung ihren Ausdruck finden sollen, darf Folgendes angemerkt werden: Der Landesrechnungshof hält auf den Seiten 10 und 12 positiv fest, dass die Berücksichtigung der Interessensvielfalt eine wichtige Grundlage für den BPT als ExpertInnenremium bildet, die Beauftragung der amg-tirol mit dem Gesellschaftszweck im Einklang steht und es auf diese Weise ermöglicht wird, die amg-tirol als Drehscheibe zu nutzen.

Aufgrund der aufrechten Kooperationsvereinbarung und der darin festgelegten Strategie der abgestimmten Zusammenarbeit mit dem Ziel der bestmöglichen Reaktion auf arbeitsmarktpolitische Bedarfe, besteht aus Sicht der Landesverwaltung das Selbstverständnis des Paktes nach wie vor. Das Aufgabenportfolio ist den Paktpartnern bekannt, eine Anpassung erfolgt regelmäßig im Rahmen der jährlichen Arbeitsprogramme (zuletzt vom Februar 2017).

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 16)

Zur Empfehlung, die Kosten der Koordinationsstelle auf die Paktpartner auszuteilen, darf angemerkt werden, dass im Pakt wiederholt eine Kostenbeteiligung der Paktpartner diskutiert wurde. Aus budgetären Gründen haben die Beteiligten jedoch keine Mitfinanzierungen zugesagt. Da die Arbeitsmarktförderung des Landes von der Bedeutung des Paktes für eine abgestimmte Arbeitsmarktpolitik überzeugt ist, wurde mittelfristig die Alleinfinanzierung übernommen. Eine Mitfinanzierung auf breiter Basis ist jedenfalls anzustreben und wird in den nächsten Paktsitzungen nochmals angesprochen.

Zu Punkt 3.3. – Strategie und Zielsetzung des BPT

Kritik – unpräzise Strategie (Seite 17)

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass die in der Kooperationsvereinbarung dargestellte Strategie die grundsätzliche „Mission“ des BPT nicht ausdrückt. Zu dieser Kritik wird angemerkt, dass die „Mission“ in der koordinierten und kooperativen Zusammenarbeit aller strategisch relevanten Partner besteht. Dies ist in der Kooperationsvereinbarung enthalten und wird im Arbeitsprogramm weiter ausformuliert. Die Kooperationsvereinbarung ist bewusst breit und knapp gehalten, um den großen Rahmen des Arbeitsfeldes und das gemeinsame Grundverständnis darzulegen.

Da der Pakt kein einzelnes Projekt darstellt, scheint die vom Landesrechnungshof angesprochene Definition einer Strategie nur eingeschränkt anwendbar zu sein, da sich diese auf die Projektebene bezieht und der BPT mehr ist als ein einzelnes Projekt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 18)

Die Empfehlung darauf hinzuwirken, für den BPT konkrete strategische Grundlagen zu entwickeln, wird bei der nächsten Änderung des Arbeitsprogrammes näher reflektiert.

Koordination Arbeitsgruppen (Seite 19)

Die Ansicht des Landesrechnungshofes, dass die Arbeitsgruppe „Übergang Schule und Beruf“ eine Arbeitsgruppe des BPT ist, bedarf insofern einer Korrektur, als dass diese Arbeitsgruppe aus dem Pakt herausgelöst wurde.

Zu Punkt Exkurs: Neustrukturierung auf Grund des „Operationellen Programmes Beschäftigung Österreich 2014 bis 2020“

ESF-Strategiegruppe (Seite 23)

Auch die Meinung, wonach die ESF-Strategiegruppe das oberste Entscheidungsgremium darstellt, ist in dieser Form nicht korrekt. Entscheidungsbefugt ist nicht diese, sondern das zuständige Regierungsmitglied bzw. die Abteilung Gesellschaft und Arbeit im Amt der Tiroler Landesregierung. Die Struktur ist in der ESF-Strategie dokumentiert und wurde im Rahmen der Prüfung durch den Landesrechnungshof auch entsprechend kommuniziert.

Zu Punkt 3.5. – Aktivitäten und Maßnahmen

Maßnahmen Land Tirol (Seite 24)

Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes haben die Paktpartner beabsichtigt, die einzelnen Themen und Problemfelder aus den Arbeitsgruppen mit konkreten, allerdings meist bestehenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, zu befüllen. Diese Darstellung ist in dieser Form ebenfalls nicht korrekt. Die Arbeit in den Paktarbeitsgruppen wurde in den Arbeitsprogrammen definiert. Zum Großteil diente sie dazu, auf Basis bestehender Aktivitäten Schnittstellen heraus zu filtern, Lücken zu erfassen, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und basierend auf diesem gemeinsamen Verständnis und dem erarbeiteten Wissen neue Maßnahmen zu entwickeln bzw. abzustimmen. Bestehende Aktivitäten waren somit Grundlage für das Programm und die Weiterentwicklung sowie Mittel zur Befüllung des Arbeitsprogramms.

Zu Punkt 3.6. – Mittelbereitstellung

Bereitstellung von Budgetmitteln (Seite 27)

Bei der Schlussfolgerung des Landesrechnungshofes, dass manche Paktpartner keine Mittel bekannt gegeben haben und daher keine Mittel für arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen zur Verfügung stellen, darf nicht verkannt werden, dass die Bekanntgabe der Mittel freiwillig erfolgte.

Keine Umsetzungs- und Budgetanalysen (Seite 28)

Zur Feststellung, dass keine Analysearbeiten über die realisierten Maßnahmen stattfanden, wird angemerkt, dass im Rahmen der Prüfung schon dargelegt wurde, dass Analysearbeiten von den jeweiligen Paktpartnern einerseits selbständig erfolgten und andererseits gemeinsame Evaluierungen beauftragt wurden. Die Paktpartner haben über die Evaluierung ihrer Fördermaßnahmen in der Steuerungsgruppe jeweils berichtet. Weitere Analysearbeiten erfolgen im Rahmen der inhaltlichen Abstimmung zu den spezifischen Themenbereichen entsprechend dem Arbeitsprogramm.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 28)

Zur Empfehlung, die Umsetzung der im Arbeitsprogramm des BPT dargestellten Maßnahmen und des damit verbundenen Mitteleinsatzes jährlich zu evaluieren, darf darauf verwiesen werden, dass diese Evaluierungen im Rahmen der Jahresberichte an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie der Darstellung der Paktaktivitäten im Wirtschafts- und Arbeitsmarktbericht und in den jeweiligen Berichten zum Budgetlandtag bereits jetzt erfolgen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Erstellung der Arbeitsprogramme die gemeinsamen Aktivitäten der Paktpartner reflektiert.

Eine darüber hinausgehende gemeinsame jährliche Evaluierung aller genannten Maßnahmen ist aus Gründen der Sparsamkeit und der Zuständigkeit der Abteilung Gesellschaft und Arbeit nicht zweckmäßig.

Anregung – Bezeichnungsänderung (Seite 29)

Die angeregte Bezeichnungsänderung der Finanzpositionen „Beschäftigungspakt Tirol arbeitsmarktbezogene Maßnahmen (1-787105-7671116)“ sowie „Beschäftigungspakt Tirol wirtschaftsbezogene Maßnahmen (1-787105-7671117)“ wird umgesetzt und die Bezeichnung der Finanzposition präzisiert.

Zu Punkt 3.8. – Zusammenfassende Bewertung

Umsetzung der Maßnahmen und Aktivitäten (Seite 30)

Die Ausführung des Landesrechnungshofes, wonach die Mehrheit der Maßnahmen und Aktivitäten nicht im Zusammenhang mit dem BPT stehen, ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Koordination, Abstimmung von Angeboten, Erkennen von Lücken und darauf aufbauend Setzung gemeinsamer Aktivitäten sind nur dann effizient möglich, wenn bestehende Angebote bekannt sind. Damit ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Arbeit des BPT gegeben.

Keine Evaluierung der Umsetzung des Arbeitsprogrammes (Seite 30)

Zur Feststellung, dass keine Evaluierung der Umsetzung des Arbeitsprogrammes erfolgt, ist auf die vorigen Ausführungen zu verweisen. Eine Evaluierung erfolgt also vor Erstellung des jährlichen Folgeprogrammes, im Rahmen der Jahresberichte der amg-tirol als koordinierende Stelle, der Jahresberichte an das BMASK, der Darstellungen im Wirtschafts- und Arbeitsmarktbericht und der Budgetberichte an den Landtag.

Keine Aussage zu Output und Wirkung (Seite 30)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass keine Aussagen zum Output getroffen werden, darf ebenfalls auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Die Evaluierungen (Berichte) beinhalten Aussagen zum Output.

Keine Aussage zu Output und Wirkung, Bedeutungsverlust des BPT (Seite 30)

Was den monierten Bedeutungsverlust des Paktes betrifft, ist festzuhalten, dass allein aus der Tatsache, dass keine ESF-Mittel mehr für Koordinationsaktivitäten zur Verfügung stehen, noch kein Bedeutungsverlust abgeleitet werden sollte. Im Gegenteil, dass der BPT weiterhin auch ohne ESF-Mittel regelmäßig und kontinuierlich arbeitet, bestätigt die Bedeutung und das Bekenntnis der Paktpartner zur konstruktiven Zusammenarbeit.

Zu Punkt 4.1. – Förderstrategie

Bewertung – Keine Förderstrategie (Seite 33)

Zur Bewertung des Landesrechnungshofes, dass es für die Tiroler Arbeitsmarktförderung keine explizite Förderstrategie gibt, darf darauf hingewiesen werden, dass Gesetze üblicherweise Aufgabenbereiche, Ziele, Maßnahmen, Umsetzung und Abwicklung definieren. Demgemäß definiert auch das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz (ANFG) keine Strategie.

Zu Punkt 4.3. – Fördermaßnahmen und Mittelbereitstellung

Kritik – Überschreitung der Landesmittel (Seite 39)

Zur Kritik wegen der Überschreitung von Landesmitteln ist festzuhalten, dass die Darstellungen des budgetären Rahmens mit der zeitlichen Abfolge der Erstellung der Arbeitsprogramme zusammenhängen. Da die Angabe des Rahmens nicht rechtlich verbindlich war, wurden jene Beträge gemeldet, welche zum Zeitpunkt der Erstellung des Programmes aufgrund der bisher üblichen verwaltungsinternen Vorgangsweise zur Kalkulation der zu beantragenden Rücklagen wahrscheinlich waren. Eine Überschreitung der Landesmittel ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

Zu Punkt 4.4.3. – Überbetriebliche Lehrausbildung

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 49)

Die Empfehlung, eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen AMS Tirol und Land Tirol abzuschließen, wird aufgegriffen. Das Land Tirol wird mit dem AMS Tirol Verhandlungen aufnehmen. Die Kooperationsvereinbarung soll auf Grundlage der vom Tiroler Landtag im Rahmen des Doppelbudgets 2017/2018 beschlossenen Dotierung der Finanzposition „Beschäftigungspakt Tirol – wirtschaftsbezogene Maßnahmen“ vorerst bis 31. Dezember 2018 befristet sein.

Zu Punkt 4.4.5. – Schlussfolgerung

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 54)

Zur Empfehlung, für einzelne Fördermaßnahmen die Förderziele zu konkretisieren, wird festgehalten, dass die Förderziele bewusst weit definiert werden, um einen breiten Ansatz umzusetzen. Dies wurde im Rahmen der externen Evaluierung im Österreichvergleich ausdrücklich als positiv beurteilt.

Für die Messbarkeit der Förderziele sind aus fachlicher Sicht auch der europäische und der österreichische Rahmen heranzuziehen (Europa 2020, nationale Reformagenda, Operationelles Programm Beschäftigung usw.). Diese Zahlen auf einzelne Förderrichtlinien herunter zu brechen, scheint im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, in welcher das Land Tirol Förderungen gewährt, sowie im Vergleich mit vergleichbaren Förderrichtlinien des Landes und auch anderer Länder und unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie nicht praktikabel.

Zu Punkt 4.5. – Controlling und Evaluierung

Abweichungen in den statistischen Auswertungen (Seite 56)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass es aufgrund einer veralteten Datenbank zu Differenzen kommen konnte, wird betont, dass die Auswertungen aus den vorhandenen Daten korrekt erfolgt sind und hierbei keine Differenzen festgestellt wurden. Auf die zugrundeliegenden Datenquellen wurde in den statistischen Auswertungen jeweils korrekt hingewiesen. Seit dem Jahr 2015 steht eine neue Datenbank für die Abwicklung zur Verfügung, sämtliche Auswertungen erfolgen seit diesem Zeitpunkt daraus.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 56)

Zur Empfehlung, die Evaluierung von Fördermaßnahmen basierend auf Zielvorgaben in die Förderrichtlinien aufzunehmen, wird festgehalten, dass nach der Rahmenrichtlinie Einkommensgrenzen und Fördersätze jährlich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen sind. Da dies zentrale Punkte bei der Fördervergabe sind, ist ein wesentlicher Teil bereits jetzt abgedeckt. Die Empfehlung wird jedoch zum Anlass genommen, die bereits bestehende Regelung auf den gesamten Richtlinien-Inhalt auszudehnen.

Für den quantitativen Teil der externen Evaluierung wurden die internen statischen Auswertungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus beschränkte sich die externe Evaluierung nicht auf einen quantitativen Teil, sondern enthielt bewusst einen qualitativen Teil, um Wirkungen sowohl auf Seiten der Förderwerber, als auch auf Seiten der Bildungsanbieter festzustellen. Ein wesentlicher Punkt bestand weiters in der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen. Diese Inhalte konnten einerseits unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, andererseits unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz nicht intern erarbeitet werden.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 57)

Zur Empfehlung, die Zielsetzung der Fördermaßnahmen sowie deren Realisierung in Evaluierungen zu berücksichtigen, wird angemerkt, dass die Evaluierung der Zielerreichung Teil der externen Evaluierung war; dies wurde im Rahmen einer qualitativen Erhebung abgewickelt (Befragung). Weiters wird festgehalten, dass diese Empfehlung eigentlich mit der Empfehlung zur Aufnahme der Evaluierung in Förderrichtlinien abgedeckt ist, da mit der Aufnahme der Evaluierung in die Richtlinie auch die Zielsetzung, die ja in der Richtlinie zu definieren ist, mit evaluiert wird.

Schließlich darf festgehalten werden, dass auch die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Lehrlingsbereich eine bewusst breit angelegte Formulierung von Förderzielen ähnlich anderer relevanter Förderrichtlinien des Landes und anderer Förderinstitutionen enthält und auf die Festlegung von konkreten Indikatoren verzichtet wurde. Dies gewährleistet eine rasche, flexible und verwaltungsökonomische Abwicklung.

Die Stellungnahme der Geschäftsführung der Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbh (amg tirol) ist dieser Äußerung angeschlossen.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter
Landeshauptmann

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Verwaltungsentwicklung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Innsbruck, 13.4.2017

Vorläufiges Ergebnis der Prüfung des Landesrechnungshofes „Beschäftigungspakt Tirol“; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der im Betreff genannten Angelegenheit wird zum vorläufigen Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes seitens der Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbH folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Seite 15: Empfehlung – Reflexion zum Selbstverständnis des Paktes

Die Anregung, die Paktpartner mögen das Selbstverständnis des Paktes auf Grund der Mitte 2014 weggefallenden ESF- und Bundesmittel neu reflektieren, wird aufgenommen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Strategie des Beschäftigungspaktes, in der Kooperationsvereinbarung festgeschrieben, durch das jährliche Arbeitsprogramm jeweils an die aktuellen Erfordernisse des Tiroler Arbeitsmarktes angepasst wird.

Zu Seite 16: Finanzierung der Koordination

Die angeführten Mittel für Koordinationsleistungen in der Höhe von rund € 150.000,-- waren sowohl für die Koordination des Beschäftigungspaktes als auch für die inhaltliche und technische Unterstützung des Landes Tirol bei der Umsetzung des ESF 2014-2020 vorgesehen.

Zu Seite 19: Koordination der Arbeitsgruppen

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeitsgruppen des Beschäftigungspaktes Tirol von der amg-tirol koordiniert wurden, ausgenommen die „Umsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung“, die das AMS Tirol koordinierte.

Zu Seite 24: Aktivitäten und Maßnahmen

Die Arbeitsgruppen des Beschäftigungspaktes wurden in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt. Bestehende Aktivitäten der Paktpartner geben eine gute Übersicht über die Arbeitsmarktinitiativen in Tirol. Damit konnten Schnittstellen herausgearbeitet, Lücken gefunden und Doppelgleisigkeiten sichtbar gemacht werden.

Zu Seite 28: Evaluierungsempfehlung für die dargestellten Maßnahmen

Eine jährliche gemeinsame Evaluierung aller im Arbeitsprogramm genannten Maßnahmen der Paktpartner ist aus Gründen der Zuständigkeit nicht umsetzbar. Um eine Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit zu erreichen, wurden im Arbeitsprogramm 2017 die Maßnahmen und Aktivitäten der Paktpartner als Anhang zum Arbeitsprogramm dargestellt.

Zu Seite 30: Bedeutungsverlust des Beschäftigungspaktes Tirol

Der Beschäftigungspakt Tirol arbeitet seit Mitte 2014 auch ohne ESF-Mittel regelmäßig weiter und alle Partner bekennen sich nach wie vor zur konstruktiven Zusammenarbeit.

Zu Seite 60: Kritik an Inhalt und Umfang der vom Beschäftigungspakt beauftragten externen Evaluierungen und Studien

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Beschäftigungspaktes Tirol beauftragten Studien/Evaluierungen jeweils von allen 13 Paktpartnern befürwortet wurden. Deren Ergebnisse brachten einen großen Mehrwert und schufen ein wichtiges Datenmaterial zum Tiroler Arbeitsmarkt. Themen wie Jugendbeschäftigung, Altersarbeitslosigkeit und Fachkräftebedarf konnten auf Basis der Ergebnisse der Studien über die „Verweildauer in Pflegeberufen“, „Bildungs- und arbeitsmarktferne Jugendliche in Tirol“, „Übergänge vom Berufsleben in die Pension“ und „Mobilität und Arbeitsplatz“ fundiert analysiert und nach Möglichkeit entsprechende Initiativen für eine Verbesserung der Situation entwickelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maria Steibl